

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte
2002/129/GASP:*

- ★ **Gemeinsame Aktion des Rates vom 18. Februar 2002 zur Verlängerung des Mandats für den Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** 1

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 301/2002 des Rates vom 21. Januar 2002 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004** 2
- ★ **Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 302/2002 des Rates vom 12. Februar 2002 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2001 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 303/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 betreffend die Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft** 8
- Verordnung (EG) Nr. 304/2002 der Kommission vom 18. Februar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 305/2002 der Kommission vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt** 12
- Verordnung (EG) Nr. 306/2002 der Kommission vom 18. Februar 2002 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors 17

Verordnung (EG) Nr. 307/2002 der Kommission vom 18. Februar 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	19
★ Mitteilung der Kommission, Veröffentlichung eines Textes mit dem Titel „Verordnung (EG) Nr. 2602/2001 der Kommission vom 27. Dezember 2001 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e“ im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 345 vom 29. Dezember 2001, Seite 49	21
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Rat	
2002/130/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2001 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004	22
Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004	24
Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004	25
2002/131/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung des Beschlusses 2001/131/EG über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit Haiti im Rahmen des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens	34
Kommission	
2002/132/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 25. April 2001 über die Staatliche Beihilfe, die Frankreich zugunsten der Werft ACHCN gewährt hat ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1143)	37
2002/133/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 18. Februar 2002 zur Einführung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Carfentrazone-ethyl, Cinidon-ethyl, Cyhalofop-butyl, Ethoxysulfuron, Famoxadone, Flazasulfuron, Flufenacet, Flumioxazine, Flurtamone, Fosthiazate, Isoxaflutole, Metalaxyl-M, Prosulfuron, Pseudomonas chlororaphis, Quinoxifen, Spodoptera exigua Kernpolyedervirus und Sulfosulfuron zu verlängern ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 517)	41

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 2002 zur Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten, mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ausgeweiteten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 aufrechterhaltenen Antidumpingzoll und zur Aufhebung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission erfolgten Aussetzung der Entrichtung des auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China ausgeweiteten Antidumpingzolls im Fall bestimmter Parteien** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 391*) 43
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2001 der Kommission vom 6. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 239 vom 7.9.2001)** 47
- ★ **Berichtigung des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2002 bis zum 25. Januar 2006 (ABl. L 24 vom 26.1.2002)** 50

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION DES RATES
vom 18. Februar 2002
zur Verlängerung des Mandats für den Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehema-
ligen jugoslawischen Republik Mazedonien

(2002/129/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 29. Oktober 2001 die Gemeinsame Aktion 2001/760/GASP ⁽¹⁾ angenommen, mit der Herr Alain Le Roy zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien insbesondere im Hinblick darauf ernannt wurde, enge Kontakte mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und den am politischen Prozess beteiligten Parteien herzustellen und zu pflegen und die Beratung und Unterstützung der Europäischen Union im politischen Prozess anzubieten. Diese Gemeinsame Aktion gilt bis zum 28. Februar 2002.
- (2) Der Rat hat am 28. Januar 2002 beschlossen, das Mandat des Sonderbeauftragten zu verlängern.
- (3) Im Einklang mit den vom Rat am 30. März 2000 angenommenen Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für Sonderbeauftragte der Europäischen Union können die Vertretungen der

Mitgliedstaaten und der Kommission die Mission des Sonderbeauftragten auf Antrag aus ihren eigenen Mitteln in angemessener und vertretbarer Weise unterstützen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2001/760/GASP wird bis zum 30. Juni 2002 verlängert.

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 1.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 301/2002 DES RATES**vom 21. Januar 2002**

über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes ⁽³⁾ haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen darüber geführt, die Änderungen oder Ergänzungen festzulegen, die in dieses Abkommen aufzunehmen sind.
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 7. Juni 2001 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004 paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.
- (4) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt. ⁽⁴⁾

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— Thunfischwadenfänger:	Frankreich:	19 Schiffe
	Spanien:	18 Schiffe
— Thunfischfänger mit Angeln:	Frankreich:	6 Schiffe
	Spanien:	10 Schiffe
	Portugal:	2 Schiffe

⁽¹⁾ ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 260.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 9.8.1990, S. 3.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

- | | | |
|----------------------------------|-----------|--|
| — Oberflächen-Langleinenfischer: | Spanien: | 52 Schiffe |
| | Portugal: | 10 Schiffe |
| — Grundleinenfänger: | Portugal: | 630 Bruttoregistertonnen pro Monat im Jahresdurchschnitt, wobei höchstens vier Schiffe gleichzeitig fischen dürfen |

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 302/2002 DES RATES**vom 12. Februar 2002****zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2001 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2581/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 festzusetzen.
- (2) Gemäß Anhang X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest; er hat folglich für die nächsten Halbjahre neue Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.
- (3) Die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum ab 1. Juli 2001, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.
- (4) Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.
- (5) Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2001 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Juli 2001 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vorzusehen.
- (6) Im Interesse der Übereinstimmung mit den Berichtigungskoeffizienten, die innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und

sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gelten, ist jedoch vorzusehen, dass eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er wird folglich neue Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 festsetzen.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2001 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Juli 2001 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2001	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2001
Ägypten	86,6	Eritrea	59,3
Albanien	93,1	Estland	76,4
Algerien (*)	0,0	Fidschi	73,3
Angola	131,3	Gabun	113,8
Äquatorialguinea	92,6	Gambia	65,9
Argentinien	128,7	Georgien	115,5
Äthiopien	77,3	Ghana	88,5
Australien	96,7	Guatemala	92,5
Bangladesch	80,5	Guinea	83,8
Barbados	142,5	Guinea-Bissau	130,0
Belize	101,0	Guyana	71,9
Benin	83,8	Haiti	103,7
Bolivien	79,2	Hongkong	127,2
Bosnien und Herzegowina	86,4	Indien	61,8
Botsuana	66,3	Indonesien	56,4
Brasilien	82,2	Israel	128,5
Bulgarien	71,2	Jamaika	129,3
Burkina Faso	75,5	Japan (Naka)	174,0
Burundi (*)	0,0	Japan (Tokyo)	185,1
Chile	94,7	Jordanien	96,9
China	107,7	Jugoslawien	58,8
Costa Rica	104,4	Kamerun	92,1
Côte d'Ivoire	102,6	Kanada	91,1
die Arabische Republik Syrien	110,0	Kap Verde	82,6
die Demokratische Republik Kongo (*)	0,0	Kasachstan	118,1
die Dominikanische Republik	90,7	Kenia	99,3
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	82,9	Kolumbien	80,0
die Philippinen	62,6	Komoren	101,1
die Republik Korea	119,8	Kongo (*)	0,0
die Russische Föderation	145,9	Kroatien	95,5
die Salomonen	101,5	Lesotho	62,1
die Schweiz	122,2	Lettland	81,7
die Slowakei	67,8	Libanon	113,4
die Tschechische Republik	84,5	Liberia (*)	0,0
die Türkei	77,3	Litauen	81,6
die Ukraine	130,2	Madagaskar	91,0
die Vereinigten Staaten (New York)	141,2	Malawi	86,9
die Vereinigten Staaten (Washington)	134,4	Mali	82,9
die Zentralafrikanische Republik	106,7	Malta	97,2
Dschibuti	144,7	Marokko	88,5
		Mauretanien	71,4
		Mauritius	86,8
		Mexiko	97,9

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2001	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2001
Mosambik	83,2	Somalia (*)	0,0
Namibia	69,4	Sri Lanka	79,0
Neukaledonien	119,9	Südafrika	63,0
Nicaragua	103,2	Sudan	48,2
Niederländische Antillen	126,4	Suriname	80,9
Niger	82,7	Swasiland	59,8
Nigeria (Abuja) (*)	0,0	Tansania	82,8
Nigeria (Lagos)	98,0	Thailand	67,5
Norwegen	139,5	Togo	92,6
Pakistan	58,1	Tonga	75,7
Papua-Neuguinea	80,8	Trinidad und Tobago	88,2
Peru	110,4	Tschad	107,2
Polen	85,0	Tunesien	84,3
Ruanda (*)	0,0	Uganda	94,7
Rumänien	53,8	Ungarn	65,1
Sambia	73,5	Uruguay	107,2
São Tomé und Príncipe	74,5	Vanuatu	122,8
Senegal	77,6	Venezuela	115,6
Sierra Leone (*)	0,0	Vietnam	70,8
Simbabwe	63,5	Westjordanland — Gaza-Streifen	118,2
Slowenien	74,2	Zypern	93,3

(*) Liegt nicht vor.

VERORDNUNG (EG) Nr. 303/2002 DES RATES**vom 18. Februar 2002****betreffend die Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/22/GASP vom 11. Januar 2002 betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner Resolution 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen, das in der Resolution 1306 (2000) vom 5. Juli 2000 ausgesprochene Verbot der Einfuhren von Rohdiamanten mit Ursprung in oder Herkunft aus Sierra Leone zu verlängern, wenn sie nicht der Ursprungsnachweisregelung unterliegen, die von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen genehmigt wurde.
- (2) Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1745/2000 des Rates vom 3. August 2000 betreffend die Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone ⁽²⁾ in die Gemeinschaft endete am 5. Januar 2002 und das mit der Verordnung festgelegte Verbot sollte daher verlängert werden.
- (3) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrages. Daher ist vor allem zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ein Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich, um die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrates umzusetzen, soweit sie das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft betreffen; im Sinne dieser Verordnung umfasst dieses Gebiet die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe dieses Vertrages Anwendung findet.
- (4) Der Sicherheitsrat hat ferner die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie die internationalen und regionalen Organisationen aufgerufen, diese Maßnahmen unbeschadet der Rechte und Pflichten anzuwenden, die sich aus vor der Annahme der obigen Resolution unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Genehmigungen ergeben.
- (5) Verstöße gegen diese Verordnung sollten bestraft werden und die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck angemessene Vorschriften erlassen.
- (6) Die Kommission sollte der Einfachheit halber ermächtigt werden, den Anhang zu dieser Verordnung anhand der einschlägigen Informationen zu ergänzen und/oder zu

ändern, die ihr von dem mit Resolution 1132 (1997) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschuss notifiziert werden.

- (7) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten einander über die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen unterrichten und alle sachdienlichen Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es ist untersagt, Rohdiamanten im Sinne von Anhang I mit Ursprung in oder Herkunft aus Sierra Leone direkt oder indirekt in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen

Artikel 2

Von der Regierung von Sierra Leone durch die mit Absatz 5 der Resolution 1306 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Einklang stehende Ursprungsnachweisregelung kontrollierte Rohdiamanten werden von dem Verbot des Artikels 1 ausgenommen. Die Modalitäten für diese Ausnahme sind in Anhang II dieser Verordnung enthalten.

Artikel 3

Die Kommission wird ermächtigt, Anhang I zu ändern, um ihn mit den eventuellen Änderungen der Kombinierten Nomenklatur in Einklang zu bringen; sie wird ferner ermächtigt, Anhang II anhand der Informationen und Notifikationen zu ergänzen und/oder zu ändern, die von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und insbesondere von dem mit der Resolution 1132 (1997) eingesetzten Sanktionsausschuss erteilt bzw. übermittelt werden. Ergänzungen und Änderungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt unbeschadet aller Rechte und aller Pflichten, die sich aus vor ihrem Inkrafttreten unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Genehmigungen ergeben.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Sanktionen im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung anzuwenden sind. Solche Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 81.

⁽²⁾ ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 21.

Artikel 6

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und tauschen alle andere sachdienliche Informationen aus, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen, z. B. über Verstöße oder sonstige Durchsetzungsprobleme oder über Urteile nationaler Gerichte.

Artikel 7

Diese Verordnung gilt:

- im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord jedes Luftfahrzeugs und jedes Schiffs, das der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegt,

- für jeden Angehörigen eines Mitgliedstaats, unabhängig davon, wo er sich befindet,
- für jede Einrichtung, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 5. Januar 2002.

Ihre Geltungsdauer endet am 5. Dezember 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

*ANHANG I***Rohdiamanten nach Artikel 1**

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7102 10 00	Nicht sortierte Diamanten, roh und weder montiert noch gefasst
7102 21 00	Industriediamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7102 31 00	andere Diamanten, roh oder nur gesägt gespalten oder rau geschliffen
7105 10 00	Staub und Pulver von Diamanten

ANHANG II

Modalitäten für die Einfuhr von Rohdiamanten, denen ein Ursprungsnachweis beiliegt, der nach der von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen genehmigten Regelung ausgestellt wurde.

VERORDNUNG (EG) Nr. 304/2002 DER KOMMISSION
vom 18. Februar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 18. Februar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	136,6
	204	93,3
	212	130,7
	608	21,1
	999	95,4
0707 00 05	052	181,3
	068	127,8
	999	154,6
0709 10 00	220	242,2
	999	242,2
0709 90 70	052	155,3
	204	87,9
	999	121,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,7
	204	53,1
	212	45,7
	220	47,7
	421	30,4
	508	22,3
	624	58,4
	999	44,0
0805 20 10	052	83,4
	204	73,7
	999	78,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	60,7
	204	72,7
	220	59,3
	464	140,4
	600	112,8
	624	86,8
	999	88,8
0805 50 10	052	62,0
	600	45,7
	999	53,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	42,4
	400	117,6
	404	91,1
	720	123,2
	728	124,5
	999	99,8
	388	103,7
0808 20 50	400	95,6
	528	85,7
	720	144,1
	999	107,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 305/2002 DER KOMMISSION**vom 18. Februar 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 12 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 der Kommission ⁽²⁾ sind lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels als Erzeugnisse aufgeführt, für die Absatzförderungsmaßnahmen in Frage kommen. In Anhang III derselben Verordnung sind jedoch keine Leitlinien für diesen Sektor festgelegt worden.
- (2) Daher sind für den Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels solche Leitlinien für die allgemeinen Ausrichtungen der durchzuführenden Kampagnen festzulegen.
- (3) Diese Leitlinien enthalten allgemeine Angaben über die Zielvorgaben und Zielgruppen, die Hauptaussagen, die einzusetzenden Instrumente sowie die Laufzeit und die vorläufige Mittelausstattung.

- (4) Diese Leitlinien tragen der Marktlage und den Ergebnissen der Bewertung der zwischen 1997 und 2000 durchgeführten Absatzförderungskampagnen Rechnung.
- (5) Auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten sind schließlich die Angaben in Anhang II der vorgenannten Verordnung auf den neuesten Stand zu bringen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text im Anhang I dieser Verordnung wird dem Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 angefügt.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 21.12.2000, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 20.

ANHANG I

LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS

1. GESAMTANALYSE DER LAGE

Der Sektor ist durch ein Angebot gekennzeichnet, bei dem die Gemeinschaftserzeugung in immer stärkerem Maße der Konkurrenz durch die Erzeugung aus Drittländern ausgesetzt ist.

Gemäß den Bewertungsstudien über die 1997 bis 2000 durchgeführten Absatzförderungskampagnen erscheint es angezeigt, zum einen die gesamte Kette vom Erzeuger bis zur Vertriebsstelle besser zu organisieren und zu rationalisieren und zum anderen den Verbraucher umfassender über die immanenten Merkmale der Erzeugnisse zu informieren, um den Absatz der Gemeinschaftserzeugung innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern.

2. ZIELSETZUNGEN

- Steigerung des Verbrauchs von Blumen und Pflanzen mit Ursprung in der Gemeinschaft,
- Rationalisierung des Wirtschaftszweigs in den einzelnen Mitgliedstaaten und verstärkte Weitergabe der Kenntnisse der Akteure aller Stufen, insbesondere unter Berücksichtigung umweltfreundlicher Praktiken,
- verstärkte Partnerschaft zwischen Fachleuten mehrerer Mitgliedstaaten, die u. a. die Weitergabe des besten Fachwissens und die Valorisierung bestimmter spezifischer Erzeugungen ermöglicht.

3. HAUPTZIELGRUPPEN

- Erzeuger,
- Gärtnereien,
- Vertriebsstellen,
- Schüler,
- Meinungsbildner: Journalisten, Lehrer,
- Verbraucher.

4. HAUPTAUSSAGEN

- Qualität des europäischen Erzeugnisses,
- umweltverträgliche Produktionsverfahren,
- Techniken, die auf eine größere Haltbarkeit der Erzeugnisse abzielen,
- Optimierung der Sortenkombinationen von Pflanzen und Blumen.

5. HAUPTINSTRUMENTE

- Messen und Ausstellungen: Stände, auf denen das Angebot mehrerer Mitgliedstaaten zusammengefasst wird,
- Bildungsmaßnahmen für Fachleute, Verbraucher und Schüler,
- Maßnahmen zur Verbreitung von Kenntnissen, mit denen die Haltbarkeit des Angebots erhöht werden kann,
- Informationskampagnen für den Verbraucher über die Presse sowie durch Initiativen wie die Veröffentlichung von Katalogen, Gärtnerkalendern oder durch ein Programm „Pflanze des Monats“: Maßnahmen zugunsten von Topfpflanzen,
- verstärkter Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln (Internet, CD-ROM usw.).

6. PROGRAMMLAUFEIT

12 bis 36 Monate, wobei Programmen der Vorzug gegeben wird, die für jede Phase eine Strategie und angemessen begründete Zielsetzungen aufweisen.

7. INDIKATIVER MITTELANSATZ

4 Mio. EUR

ANHANG II

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN STELLEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN
(Verwaltung der Verordnungen (EG) Nr. 2702/1999 und (EG) Nr. 2826/2000)

Mitgliedstaat	Name und Anschrift	
Deutschland	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Referat 411 D-60631 Frankfurt/Main	Tel. (49-69) 15 64-756/757/862 Fax (49-69) 15 64-791 E-Mail poststelle@ble.de Internet www.ble.de
Österreich	Agrarmarkt Austria GB II/Abt. 4/Ref. 1 Dresdner Straße 70 A-1201 Wien Wein: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Stubering 12 A-1010 Wien	Tel. 43.1-33151-241 Fax 43.1.33151-299 E-Mail Eva.Leutner@ama.bmlf.gv.at Tel. 43.1-71100-0 Fax 43.1-71100-2901 E-Mail
Belgien	Vlaamse Gemeenschap: Administratie Land- en Tuinbouw (ALT) (de heer J. Van Lief- feringe) Directeur-generaal Leuvenseplein 4 B-1000 Brussel Région wallonne: Agence Wallonne à l'Exportation (AWEX) (M. Ph. Suinen) Directeur général Place Saintelette 2 B-1080 Bruxelles	Tel. (32-2) 553 63 40 Fax (32-2) 553 63 50 E-Mail jules.vanlieferringe@ewbl.vlaanderen.be Tel. (32-2) 421 82 11 Fax (32-2) 421 87 87 E-Mail mail@awex.wallonie.be
Dänemark	Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri Direktoratet for FødevareErhverv, Kampmannsgade 3 DK-1780 København V Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri Direktoratet for FødevareErhverv, Interventionskontoret (Carsten Andersen) Kampmannsgade 3 DK-1780 København V	Tel. 45 33 95 80 00 Fax 45 33 95 80 80 E-Mail dffe@dffe.dk Tel. 45 33 95 80 02 Fax 45 33 95 80 34 E-Mail caea@dffe.dk
Spanien	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación (MAPA) Subsecretaría — Dirección General de Alimentación (S.G. Promoción Agroalimentaria) Paseo Infanta Isabel 1 E-28014 Madrid	Tel. (34) 913 47 53 91 Fax (34) 913 47 51 68 E-Mail ssgpromo@mapya.es
Finnland	Maa- ja metsätalousministeriö Interventioyksikkö PL 30 FIN-00023 Valtioneuvosto	Tel. 35 89 160 97 53 Fax 35 89 160 97 90 E-Mail intervention.unit@mmm.fi
Frankreich	Office national interprofessionnel des viandes de l'élevage et de l'aviculture (OFIVAL) (M. Gueudar Delahaye) 80, avenue des terroirs de France, F-75607 Paris Cedex 12 Office national interprofessionnel du lait et des produits laitiers (ONILAIT) (M ^{me} Boulengier) 2, rue Saint-Charles F-75740 Paris Cedex 15 Office national interprofessionnel des fruits, des légumes et de l'horticulture (ONIFLHOR) (M. Laneret) 164, rue de Javel F-75739 Paris Cedex 15	Tel. 33 1 44 68 50 00 Fax 33 1 44 68 50 06 E-Mail Tel. 33 1 73 00 50 00 Fax 33 1 73 00 50 50 E-Mail Tel. 33 1 44 25 36 36 Fax 33 1 44 25 31 69 E-Mail

Mitgliedstaat	Name und Anschrift	
	Office national interprofessionnel des vins (ONIVINS) (M. Dairien) 232, rue de Rivoli F-75001 Paris	Tel. 33 1 42 86 32 00 Fax 33 1 40 15 06 96 E-Mail
	Office national interprofessionnel des produits de la mer et de l'aquaculture (OFIMER) (M. Merckelbagh) 11, rue de Sébastopol F-75001 Paris	Tel. 33 1 53 00 96 96 Fax 33 1 53 00 96 99 E-Mail ofimer@ofimer.fr
	Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) Office national interprofessionnel des oléagineux, protéagineux et cultures textiles (ONIOL) (M. Drege) 21, avenue Bosquet F-75015 Paris	Tel. 33 1 44 18 20 00 Fax 33 1 45 51 90 99 E-Mail
	Institut national des appellations d'origines (INAO) (M. Benard) 138, Champs-Élysées F-75008 Paris	Tel. 33 1 53 89 80 00 Fax 33 1 42 25 57 97 E-Mail jd.benard@inao.gouv.fr
	Fonds d'intervention et de régulation du marché du sucre (FIRS) (M ^{me} Ulmann) 120, bd de Courcelles F-75017 Paris	Tel. 33 1 56 79 46 00 Fax 33 1 56 79 46 50 E-Mail
	Office de développement de l'économie agricole des départements d'outre-mer (ODEADOM) (M. Danel) 31, quai de Grenelle, Tour Mercure 1 F-75738 Paris Cedex 15	Tel. 33 1 53 95 41 70 Fax 33 1 53 95 41 95 E-Mail
	Office national interprofessionnel des plantes à parfum, aromatiques et médicinales (ONIPPAM) (M. De Laurens) 25, rue du Maréchal Foch F-04130 Voix	Tel. 33 4 92 79 34 46 Fax 33 4 92 79 33 22 E-Mail
Griechenland	Υπουργείο Γεωργίας Διεύθυνση Γεωργικών Εφαρμογών Οδός Πατισίων 207 και Σκαλιστήρη 19 GR-11253 Αθήνα	Tel. 30 10 867 53 59 Fax 30 10 867 84 51 E-Mail
Irland	Department of Agriculture, Food and Rural Development Food division Kildare Street Dublin 2	Tel. (353-1) 607 20 00/607 23 90 Fax (353-1) 607 20 38 E-Mail maura.nolan@agriculture.gov.ie mel.mcdonagh@agriculture.gov.ie
Italien	AGEA Dr. Alberto Migliorini Organismo Pagatore Via Palestro, 81 I-00185 Roma	Tel. (39-06) 49 49 92 86 Fax (39-06) 4 46 34 09 E-Mail aimauo01@tin.it
Luxemburg	Administration des services techniques de l'Agriculture 16, route d'Esch, boîte postale 1904 L-1019 Luxembourg	Tel. 45 71 72 215 Fax 45 71 72 341 E-Mail www.asta.etat.lu asta.asta@asta.etat.lu
Niederlande	Ministerie van LNV Directie I.Z.; desk PDA Postbus 20401 2500 EK Den Haag Nederland	Tel. (31-70) 378 68 68 Fax (31-70) 378 61 05 E-Mail infotiek@dv.agro.nl
	Ministerie van LNV Agentschap LASER Regio Zuid-West — Postbus 1191 3300 BD Dordrecht Nederland	Tel. (31-78) 639 53 95 Fax (31-78) 639 53 94 E-Mail

Mitgliedstaat	Name und Anschrift	
Portugal	INGA Rua Fernando Curado Ribeiro, n.º 4 G 1649-034 Lisboa	Tel. 351.21.751 86 81 Fax 351.21.751 88 13 E-Mail fmandr@inga.min-agricultura.pt
Vereinigtes Königreich	Department of Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA) International Relations and Export Promotion Division (Jill Russell) Room 324, Whitehall Place East block London SW1A 2HH	Tel. (44-207) 270 19 04 Fax (44-207) 270 84 94 E-Mail jill.russell@defra.gsi.gov.uk
	Rural Payment Agency (RPA) (Rosemary Welch) PO box 69 Reading RG1 3YD	Tel. (44-1189) 68 76 62 Fax (44-1189) 68 77 34 E-Mail rosemary.welch@rpa.gsi.gov.uk
Schweden	Jordbruksverket S-55182 Jönköping	Tel. (46-36) 15 50 00 Fax (46-36) 71 95 11 E-Mail jordbruksverket@sjv.se

VERORDNUNG (EG) Nr. 306/2002 DER KOMMISSION**vom 18. Februar 2002****über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. Februar 2002 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. März 2002 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tier-

seuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 ⁽⁴⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Februar 2002 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

— 150 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Vereinigtes Königreich:

— 200 Tonnen mit Ursprung in Namibia,

— 60 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats März 2002 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	17 416 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 273 Tonnen,
Simbabwe:	9 100 Tonnen,
Namibia:	11 850 Tonnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 307/2002 DER KOMMISSION**vom 18. Februar 2002****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 2002 in Kraft.

Sie gilt vom 20. Februar bis 5. März 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 18. Februar 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 20. Februar bis 5. März 2002

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	15,42	12,97	98,29	32,78
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	14,39	—	29,17	38,69
Marokko	24,71	18,21	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	13,78	—	—	—

MITTEILUNG DER KOMMISSION,

Veröffentlichung eines Textes mit dem Titel „Verordnung (EG) Nr. 2602/2001 der Kommission vom 27. Dezember 2001 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e“ im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 345 vom 29. Dezember 2001, Seite 49

Die genannte Verordnung wurde, anders als im siebten Erwägungsgrund angegeben, ohne Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur angenommen und ist deshalb unrechtmäßig, weil sie gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift verstößt. Der Text mit dem Titel „Verordnung (EG) Nr. 2602/2001 der Kommission vom 27. Dezember 2001 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e“ hat somit keinerlei Wirkung und ist als nie veröffentlicht anzusehen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Dezember 2001

über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004

(2002/130/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft und die Republik Kap Verde haben Verhandlungen aufgenommen, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die in das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes ⁽¹⁾ eingefügt werden sollen.
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 7. Juni 2001 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen paraphiert.
- (3) In diesem Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Kap Verde eingeräumt.
- (4) Damit sichergestellt ist, dass die Gemeinschaftsschiffe ihre Fangtätigkeit fortsetzen können, ist es unerlässlich, das neue Protokoll so bald wie möglich zu genehmigen. Daher haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab 1. Juli 2001 paraphiert.
- (5) Es empfiehlt sich, dieses Abkommen vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses nach Artikel 37 des Vertrages zu genehmigen.
- (6) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist festzulegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels und des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 9.8.1990, S. 3.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— Thunfischwadenfänger:	Frankreich:	19 Schiffe
	Spanien:	18 Schiffe
— Thunfischfänger mit Angeln:	Frankreich:	6 Schiffe
	Spanien:	10 Schiffe
	Portugal:	2 Schiffe
— Oberflächen-Langleinenfischer:	Spanien:	52 Schiffe
	Portugal:	10 Schiffe
— Grundleinenfänger:	Portugal:	630 Bruttoregistertonnen pro Monat im Jahresdurchschnitt, wobei höchstens vier Schiffe gleichzeitig fischen dürfen

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004

A. Schreiben der Regierung Kap Verdes

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 7. Juni 2001 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004 mitzuteilen, dass Kap Verde bereit ist, dieses Protokoll ab 1. Juli 2001 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Vereinbarungsgemäß muss in diesem Fall die Zahlung der ersten Tranche der in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten Gegenleistung vor dem 31. Januar 2002 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Für die Regierung Kap Verdes

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 7. Juni 2001 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004 mitzuteilen, dass Kap Verde bereit ist, dieses Protokoll ab 1. Juli 2001 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Vereinbarungsgemäß muss in diesem Fall die Zahlung der ersten Tranche der in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten Gegenleistung vor dem 31. Januar 2002 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Im Namen des Rates der Europäischen Union

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 werden die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgelegt:

a) Weit wandernde Arten

- Thunfischwadenfänger/Froster: 37 Schiffe,
- Thunfischfänger mit Angeln: 18 Schiffe,
- Oberflächen-Langleinenfischer: 62 Schiffe,

b) andere Arten

- Grundleinenfänger: 630 Bruttoregistertonnen monatlich im Jahresdurchschnitt und höchstens vier Schiffe gleichzeitig.

fenden wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen: 20 000 EUR;

3. Beitrag zu den Kosten für die Teilnahme an Praktika oder internationalen Tagungen zum Thema Fischerei: 30 000 EUR;

4. Beitrag zur Finanzierung von Programmen für die Verbesserung der Qualitätskontrolle bei Fischereierzeugnissen und für die Überwachung und Kontrolle der Fischerei: 180 000 EUR.

Das für Fischerei zuständige Ministerium entscheidet über die finanzierten Maßnahmen und die entsprechenden jährlichen Beträge und unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon.

Artikel 2

(1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 des Abkommens wird für den Zeitraum gemäß Artikel 1 auf jährlich 680 000 EUR festgesetzt (davon 400 000 EUR finanzieller Ausgleich und 280 000 EUR für die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Maßnahmen).

Die finanzielle Gegenleistung deckt den Fang von jährlich 7 000 Tonnen Thunfisch in den Gewässern Kap Verdes ab. Übersteigen die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in der Fischereizone Kap Verdes getätigten Thunfischfänge diese Menge, so wird der vorgenannte Betrag entsprechend erhöht.

(2) Der jährliche finanzielle Ausgleich ist für das erste Jahr spätestens am 31. Januar 2002 und für die folgenden Jahre spätestens am 30. Juni 2002 bzw. am 30. Juni 2003 zu zahlen. Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Behörden von Kap Verde.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird auf ein Konto der Staatskasse bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den kapverdischen Behörden bezeichneten Stelle überwiesen.

Artikel 3

Von dem Betrag der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 1 werden 280 000 EUR jährlich für die Finanzierung folgender Maßnahmen in der genannten Höhe verwendet:

1. Finanzierung von technischen oder wissenschaftlichen Programmen zur besseren Erforschung der Fischereiresourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone von Kap Verde: 50 000 EUR.
2. Finanzierung von Stipendien für Studien oder praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen, die Fischerei betref-

Diese jährlichen Beträge werden den zuständigen Stellen spätestens am 31. Januar 2002 für das erste Jahr und spätestens am 30. Juni 2002 bzw. am 30. Juni 2003 für die folgenden Jahre zur Verfügung gestellt und entsprechend der Planung ihrer Verwendung auf die vom für Fischerei zuständigen Ministerium von Kap Verde bezeichneten Konten überwiesen.

Das für Fischerei zuständige Ministerium übermittelt der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem sich das Inkrafttreten des Protokolls jährt, einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann das für Fischerei zuständige Ministerium um zusätzliche Angaben zu diesen Ergebnissen ersuchen und die betreffenden Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen und nach Rücksprache mit den zuständigen kapverdischen Behörden im Rahmen des gemischten Ausschusses gemäß Artikel 9 des Abkommens noch einmal überprüfen.

Artikel 4

Versäumt es die Gemeinschaft, die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlungen zu leisten, so kann dies die Aussetzung des vorliegenden Protokolls zur Folge haben.

Artikel 5

(1) Sollten völlig neue Umstände die Ausübung des Fischfangs in der ausschließlichen Wirtschaftszone Kap Verdes verhindern, so kann die Zahlung der finanziellen Gegenleistung durch die Europäische Gemeinschaft, wenn möglich nach vorheriger Konsultation zwischen den beiden Parteien, ausgesetzt werden.

(2) Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird wieder aufgenommen, nachdem sich die Lage normalisiert hat und in Konsultationen zwischen beiden Parteien festgestellt worden ist, dass die Wiederaufnahme des Fischfangs möglich ist.

Artikel 6

Der Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die

Fischerei vor der Küste Kap Verdes wird aufgehoben und durch den Anhang dieses Protokolls ersetzt.

Artikel 7

Dieses Protokoll und der Anhang treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.

Sie gelten mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE KAP VERDES DURCH SCHIFFE DER GEMEINSCHAFT**1. Formalitäten für die Beantragung und die Ausstellung der Lizenzen**

- 1.1. Die Behörden der Europäischen Gemeinschaft übermitteln dem für Fischerei zuständigen Ministerium von Kap Verde über die Delegation der Europäischen Kommission in Kap Verde mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der beantragten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das Fischfang nach Maßgabe des Abkommens betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck vom für Fischerei zuständigen Ministerium von Kap Verde ausgegeben werden und von denen nachstehend ein Muster beigelegt ist (Anlage 1).

- 1.2. Jedem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen. Diese Zahlung erfolgt auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den kapverdischen Behörden bezeichneten Stelle.

Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafen- und Dienstleistungsgebühren.

- 1.3. Die Lizenzen für sämtliche Fischereifahrzeuge werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde durch das für Fischerei zuständige Ministerium von Kap Verde binnen fünfzehn Tagen nach Eingang des unter 1.2 genannten Zahlungsnachweises zugestellt.

- 1.4. Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann — und bei Vorliegen höherer Gewalt muss — die Lizenz eines Schiffes durch eine neue Lizenz ersetzt werden, die für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug erteilt wird. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs sendet die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde zurück an das für Fischerei zuständige Ministerium von Kap Verde.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum,
- den Hinweis, dass diese Lizenz die Lizenz des vorherigen Schiffes für die verbleibende Geltungsdauer ersetzt.

In diesem Fall ist keine neue Gebühr gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens für die verbleibende Geltungsdauer zu entrichten.

- 1.5. Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen. Nach Eingang des von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an die Behörden von Kap Verde übermittelten Nachweises über die Vorschusszahlung wird das Schiff jedoch auf eine Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe gesetzt, die den Kontrollbehörden von Kap Verde zugestellt wird. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine Kopie davon per Fax angefordert werden; diese Kopie ist an Bord mitzuführen.

- 1.6. Das für Fischerei zuständige Ministerium von Kap Verde teilt die Einzelheiten für die Zahlung der Gebühren und vor allem die zu verwendenden Bankkonten und Währungen vor Inkrafttreten des Protokolls mit.

2. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer

- 2.1. Die Lizenzen werden für einen Zeitraum von einem Jahr ausgestellt. Sie können erneuert werden.

- 2.2. Die Gebühren sind auf 25 EUR je in der Fischereizone von Kap Verde gefangene Tonne festgesetzt.

- 2.3. Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an das für Fischerei zuständige Ministerium von Kap Verde eine jährliche Pauschalsumme von 2 850 EUR je Thunfischwadenfänger (davon sind 100 EUR für die Finanzierung des Beobachterprogramms bestimmt), 400 EUR je Thunfischfänger mit Angeln und 2 100 EUR je Oberflächen-Langleinenfischer (davon sind 100 EUR für die Finanzierung des Beobachterprogramms bestimmt) gezahlt worden ist. Dies entspricht den Gebühren für

- 110 Tonnen jährlich von Thunfischwadenfängern gefangenen Thunfisch,
- 16 Tonnen jährlich von Thunfischfängern mit Angeln gefangenen Thunfisch,
- 80 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenen Fisch.

- 2.4. Der Kapitän füllt für jeden Fangeinsatz in der Fischereizone Kap Verde eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 2 aus.

Die Meldungen für jedes Kalenderquartal sind dem IRD (Institut de Recherche pour le Développement), dem IEO (Instituto Español de Oceanografía), dem IPIMAR (Instituto Português de Investigação Marítima) und dem INDP (Instituto Nacional de Desenvolvimento das Pescas do Cap Vert) binnen eines Monats nach Quartalsende über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Überprüfung zuzustellen. Dem INDP können diese Meldungen auch elektronisch oder per Fax (Faxnummer +238-32 13 70 oder +238-32 16 12) zugestellt werden.

Die Mitgliedstaaten leiten die von den wissenschaftlichen Instituten bestätigten Fangdaten nach den in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehenen Verfahren an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiter. Aufgrund dieser Angaben nimmt die Kommission die Abrechnung der für ein Wirtschaftsjahr anfallenden Gebühren vor und übermittelt sie dem für Fischerei zuständigen Ministerium von Kap Verde.

Die Reeder erhalten die Abrechnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens Ende April und müssen ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachkommen. Erreichen die fälligen Gebühren für die tatsächliche Fangtätigkeit nicht den als Vorschuss geleisteten Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

3. Bestimmungen betreffend die Lizenzen für die anderen Schiffe

Für Grundleinenfänger werden die Lizenzen für einen Zeitraum von drei, sechs oder zwölf Monaten ausgestellt. Die Jahresgebühren werden nach Bruttoregistertonnen und entsprechend der Geltungsdauer der Lizenz festgesetzt und betragen 168 EUR je Bruttoregistertonne.

4. Meldung der Fänge

- 4.1. Thunfischwadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer melden ihre Fänge anhand des Formblatts nach Ziffer 2.4.
- 4.2. Grundleinenfänger teilen dem für Fischerei zuständigen Ministerium von Kap Verde ihre Fänge anhand des nachstehenden Formblatts (Anlage 3) über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde mit. Diese Fangmeldungen sind monatlich aufzustellen und mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.
- 4.3. Die Formulare sind leserlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen. Sie sind für jedes Schiff im Besitz einer Lizenz auszufüllen, auch wenn in den Gewässern von Kap Verde keine Fänge getätigt wurden.
- 4.4. Die kapverdischen Behörden behalten sich das Recht vor, die Nichteinhaltung dieser Vorschrift unter anderem mit folgenden Maßnahmen zu ahnden, die auch kumuliert werden können:
- Aussetzung der Lizenz des betreffenden Schiffes
 - Zahlung einer Geldbuße.

In diesem Fall wird die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde unverzüglich hiervon in Kenntnis gesetzt.

5. Anlandung von Fängen

Die Thunfischfänger der Gemeinschaft bemühen sich, entsprechend ihrem Fischereiaufwand in der betreffenden Zone einen Beitrag zur Versorgung der Thunfischkonservenindustrie Kap Verdes zu leisten; der Preis wird auf der Grundlage der jeweiligen Weltmarktpreise festgesetzt. Der Betrag wird in konvertibler Währung entrichtet.

Die in der ausschließlichen Wirtschaftszone Kap Verdes eingesetzten Oberflächen-Langleinenfischer der Gemeinschaft landen in einem kapverdischen Hafen mindestens 5 % der in der ausschließlichen Wirtschaftszone Kap Verdes getätigten Fänge an.

6. Anheuerung von Seeleuten

- 6.1. Reeder von Thunfischfängern und Oberflächen-Langleinenfishern verpflichten sich, im Rahmen nachstehender Bedingungen und Grenzen kapverdische Staatsbürger zu beschäftigen:
- Die Flotte der Thunfischwadenfänger beschäftigt für die Zeit ihres Fangeinsatzes in der Fischereizone von Kap Verde mindestens sechs kapverdische Seeleute.
 - Die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln beschäftigt für die Zeit ihres Fangeinsatzes in der Fischereizone von Kap Verde mindestens drei kapverdische Seeleute. Kein Schiff ist verpflichtet, mehr als einen Seemann anzuheuern.
 - Die Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer beschäftigt für die Zeit ihres Fangeinsatzes in der Fischereizone von Kap Verde mindestens vier kapverdische Seeleute. Kein Schiff ist verpflichtet, mehr als einen Seemann anzuheuern.

6.2. Die Heuer dieser Seeleute ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und den kapverdischen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen festzusetzen; sie geht zulasten der Reeder und muss die Sozialabgaben des Seemanns einschließen (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung). Der Reeder oder sein Vertreter übermittelt dem für Fischerei zuständigen Ministerium von Kap Verde eine Kopie des Arbeitsvertrags.

6.3. Werden keine Seeleute angeheuert, so sind die Reeder verpflichtet, einen Pauschalbetrag in Höhe der entsprechenden Löhne zahlen.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung von kapverdischen Seeleuten verwendet und ist auf das von den Behörden von Kap Verde angegebene Konto zu überweisen.

6.4. Der Reeder oder sein Vertreter teilt dem für Fischerei zuständigen Ministerium von Kap Verde die Liste der im laufenden Fischwirtschaftsjahr an Bord der Gemeinschaftsschiffe angeheuerten kapverdischen Seeleute mit; er bestätigt ihre Eintragung in die Besatzungsliste und gibt an, auf welchen Schiffen sie angeheuert sind.

7. Anbordnahme von Beobachtern

Vor Erteilung der Fanglizenzen teilt das für Fischerei zuständige Ministerium von Kap Verde den Reedern oder ihren Vertretern die Liste der Schiffe mit, auf die sie einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord nehmen müssen.

Die Dauer des Aufenthalts des Beobachters an Bord wird von den kapverdischen Behörden festgelegt, darf jedoch in der Regel die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten. Der Beobachter:

- beobachtet die Fangtätigkeiten der Schiffe,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die Fangangaben zur kapverdischen Fischereizone im Logbuch.

Während seines Aufenthalts an Bord

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und sein Aufenthalt an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
- geht der Beobachter mit den an Bord befindlichen Sachen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,
- erstellt der Beobachter einen Bericht über die Tätigkeiten, der den zuständigen kapverdischen Behörden übermittelt wird.

Der Reeder oder sein Vertreter und die kapverdischen Behörden legen einvernehmlich die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord fest.

Der Beobachter geht zu Beginn der ersten Fangreise in den kapverdischen Gewässern nach Übermittlung der Liste der ausgewählten Schiffe in einem vom Reeder bestimmten Hafen an Bord.

Die betroffenen Reeder teilen binnen zwei Wochen und zehn Tage im Voraus die für die Übernahme der Beobachter vorgesehenen Daten und kapverdischen Häfen mit.

Wird der Beobachter in einem ausländischen Hafen eingeschifft, so gehen die Reisekosten zulasten des Reeders. Falls ein Schiff mit einem kapverdischen Beobachter an Bord die Fischereizone Kap Verdes verlässt, muss sichergestellt werden, dass der Beobachter so bald wie möglich auf Kosten des Reeders nach Kap Verde zurückkehren kann.

Findet sich der Beobachter nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt oder danach innerhalb von zwölf Stunden ein, so ist der Reeder automatisch von seiner Pflicht befreit, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten der zuständigen Stellen von Kap Verde.

8. Fanggebiete

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft dürfen in folgenden Gebieten fischen:

- Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer außerhalb des Küstenstreifens von 12 Seemeilen ab den Basislinien;
- Thunfischfänger mit Angeln außerhalb des Küstenstreifens von sechs Seemeilen ab den Basislinien;
- Grundleinenfänger außerhalb des Küstenstreifens von sechs Seemeilen ab den Basislinien;
- bei der Fischerei auf lebenden Köder im gesamten Küstenstreifen ab den Basislinien.

9. Zulässige Maschenöffnung

Die zulässige Mindestmaschenöffnung im Steert des Schleppnetzes bei gestreckten Maschen beträgt:

- 16 Millimeter bei der Fischerei auf lebenden Köder.

Für den Thunfischfang gelten die Empfehlungen der ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik).

10. Einlaufen in die Fischereizone und Auslaufen, Funkmeldungen

Die Fischereifahrzeuge sind gehalten, den Behörden von Kap Verde binnen drei Stunden nach jedem Einlaufen in die Fischereizone sowie nach jedem Auslaufen aus dieser Zone möglichst per Fax und — falls das Schiff nicht über das entsprechende Gerät verfügt — über Funk ihre Position und die an Bord befindlichen Fangmengen mitzuteilen.

Die kapverdischen Behörden teilen Faxnummer und Funkfrequenz bei Ausstellung der Lizenz mit.

Kopien der Telefaxe bzw. Aufzeichnungen der Funkmeldungen werden von den Behörden von Kap Verde und von den Reedern aufbewahrt, bis beide Parteien der endgültigen Abrechnung nach Punkt 2 zugestimmt haben.

Ein Fahrzeug, das beim Fischen angetroffen wird, ohne die Behörden von Kap Verde verständigt zu haben, wird als Schiff ohne Lizenz angesehen.

11. Benutzung von Hafeneinrichtungen sowie Waren- und Dienstleistungen

Bei gleichen Preisen und vergleichbarer Qualität nehmen die Schiffe der Gemeinschaft vorzugsweise die für ihre Tätigkeiten erforderlichen Dienstleistungen und Warenlieferungen in Anspruch, die ihnen von Kap Verde angeboten werden.

12. Verfahren im Falle einer Aufbringung mit Verhängung von Strafen

1. Die Delegation der Europäischen Kommission in Kap Verde wird binnen 48 Stunden unterrichtet, wenn im Rahmen des vorliegenden Abkommens ein unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft fischendes Fischereifahrzeug in der Fischereizone von Kap Verde aufgebracht wird und Gegenstand von Sanktionen ist. Ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe dieser Aufbringung oder der Sanktionen ist binnen 72 Stunden zu übermitteln.

2. Im Falle einer Aufbringung findet 24 Stunden nach Eingang der vorgenannten Informationen eine Sitzung der Delegation der Europäischen Kommission in Kap Verde, des für Fischerei zuständigen Ministeriums von Kap Verde, der Kontrollbehörden und gegebenenfalls auch eines Vertreters des betroffenen Mitgliedstaats statt, damit die Parteien alle zur Klärung des Tatbestands zweckdienlichen Unterlagen und Informationen austauschen können. Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Sitzung sowie über alle Folgemaßnahmen der Aufbringung unterrichtet.

Ein nach einem Verstoß gegen die Fischereibestimmungen aufgebrachtes Schiff wird gegen Hinterlegung einer Kaution freigegeben; diese Kaution wird unter Berücksichtigung der Kosten der Aufbringung sowie der Geldbußen und Entschädigungen festgesetzt, die von den Verantwortlichen zu leisten sind.

*Anlage 1***FISCHEREIMINISTERIUM**

Lizenzantragformular für ausländische Schiffe der Industriefischerei:

1. Name des Reeders:
2. Adresse des Reeders:
3. Name des Vertreters oder Agenten des Reeders vor Ort:
4. Adresse des Vertreters oder Agenten des Reeders vor Ort:
5. Name des Kapitäns:
6. Name des Schiffes:
7. Registernummer:
8. Wann und wo gebaut:
9. Flaggenzugehörigkeit:
10. Registerhafen:
11. Ausrüstungshafen:
12. Länge über alles:
13. Breite:
14. Bruttoregistertonnen:
15. Nettoregistertonnen:
16. Ladekapazität:
17. Kühl- und Gefrierkapazität:
18. Typ und Leistung der Hauptmaschine:
19. Fanggeräte:
20. Anzahl Besatzungsmitglieder:
21. Fernmeldeanlage:
22. Rufzeichen:
23. Kennbuchstaben und -ziffern:
24. Beabsichtigte Fangtätigkeiten:
25. Anlandeort:
26. Fanggebiete:
27. Befischte Arten:
28. Geltungsdauer:
29. Besondere Bedingungen:
30. Andere Tätigkeiten in Kap Verde:

Stellungnahme der Generaldirektion Fischerei

Bemerkungen des Ministeriums für Fischerei, Landwirtschaft und ländlichen Aufschwung

Anlage 3

ANGABEN ZU DEN FÄNGEN DER INDUSTRIELLEN FISCHEREI

1. Name und Registernummer des Schiffes:
2. Staatszugehörigkeit:
3. Schiffstyp:
(Frischfisch, Thunfisch usw.)
4. Name des Kapitäns oder des Schiffsführers:
5. Fanglizenz ausgestellt durch:
Geltungsdauer:
6. Verwendete Fischereigeräte:
7. Datum des Auslaufens aus dem Hafen:
Datum des Einlaufens:
8. Fänge:

Datum	Fanggebiet	Gefangene Arten	Tonnen
Anlandehafen			

Der Unterzeichnete ..., Kapitän oder Schiffsführer des oben genannten Schiffes oder sein Stellvertreter erklärt, dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen, was der Beobachter der Regierung bestätigt.

Bestätigt durch den Beobachter der Regierung.

Unterschrift des Kapitäns oder Schiffsführers.

BESCHLUSS DES RATES
vom 21. Januar 2002
zur Änderung des Beschlusses 2001/131/EG über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit
Haiti im Rahmen des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens

(2002/131/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das gemäß dem Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrats ⁽¹⁾ vorzeitige Anwendung findet, insbesondere auf Artikel 96,

gestützt auf das gemäß dem Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. September 2000 vorläufig angewendete Interne Abkommen über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses 2001/131/EG des Rates ⁽²⁾ wurde die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Haiti im Anschluss an die Ergreifung „geeigneter Maßnahmen“ gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens ausgesetzt.
- (2) Die Geltungsdauer des Beschlusses lief am 31. Dezember 2001 aus. Der Beschluss sieht die Überprüfung der Maßnahmen vor diesem Zeitpunkt vor.
- (3) In Haiti ist noch nicht wieder für die Achtung der demokratischen Grundsätze gesorgt worden. Jedoch sprechen gewisse ermutigende Signale für eine schrittweise, an

Auflagen gebundene Wiederaufnahme der Zusammenarbeit —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss 2001/131/EG wird wie folgt geändert:

1. In den Unterabsätzen 2 und 3 des Artikels 3 wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch „31. Dezember 2002“ ersetzt.
2. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 46.

⁽²⁾ ABl. L 48 vom 17.2.2001, S. 31.

ANHANG

Entwurf eines Schreibens

Herr Ministerpräsident,

die Europäische Union misst Artikel 9 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens große Bedeutung bei. Die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip, auf denen die AKP-EG-Partnerschaft beruht, sind wesentliche Elemente des Abkommens und bilden somit den Eckpfeiler unserer Beziehungen.

In ihrem Schreiben vom 31. Januar 2001 hat die Europäische Union ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte, um die Verletzung des haitianischen Wahlrechts zu beheben. Sie hat Sie über ihren Beschluss informiert, ihre finanzielle Unterstützung im Anschluss an die Ergreifung „geeigneter Maßnahmen“ gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens teilweise auszusetzen. Nach mehr als einem Jahr politischer Krise und nach verschiedenen Versöhnungs- und Vermittlungsversuchen ist die Union der Auffassung, dass die Wahrung der demokratischen Grundsätze noch nicht wieder gewährleistet ist. Der Rat der Europäischen Union hat seinen Beschluss vom 29. Januar 2001 überprüft, um eine schrittweise Wiedereinsetzung sämtlicher Kooperationsinstrumente nach Maßgabe der Fortschritte bei der Verwirklichung demokratischer Zielsetzungen Ihrerseits hinsichtlich des Wahlprozesses zu ermöglichen. Diese Maßnahmen wurden mit Ihnen anlässlich der Demarche der Europäischen Union am ... erörtert.

Der Rat der Europäischen Union hat daher beschlossen, die Maßnahmen, die Ihnen mit unserem Schreiben vom 31. Januar 2001 als „geeignete Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Buchstabe c) mitgeteilt wurden, in der folgenden Weise zu ändern:

- Solange kein Grundsatzabkommen zwischen den beiden Protagonisten der politischen Krise unterzeichnet wurde, werden die geeigneten Maßnahmen, die der Rat der Europäischen Union am 29. Januar 2001 ergriffen hat, bis zur Unterzeichnung eines solchen Abkommens oder — wenn kein Abkommen zustande kommt — bis zum 31. Dezember 2002 fortgeführt.
- Sobald ein Abkommen zwischen den beiden Protagonisten unterzeichnet wurde, werden sämtliche Kooperationsinstrumente, auf die sich die am 29. Januar 2001 beschlossenen Maßnahmen beziehen, auf der Grundlage von Indikatoren für die Bewältigung der Krise schrittweise, entsprechend den Etappen in der Tabelle im Anhang, wieder eingesetzt. Diese Indikatoren können gegebenenfalls je nach der Entwicklung der politischen Lage und der Situation der Menschenrechte angepasst werden.
- Diese Maßnahmen laufen am 31. Dezember 2002 aus.

Die Union will eine Sanktionierung der haitianischen Bevölkerung durch die Maßnahmen vermeiden und wird die Kooperationsprogramme, auf die sich diese Maßnahmen nicht beziehen, fortsetzen. Sie hofft, dass Sie alles tun werden, damit die Etappen zur Bewältigung der Krise absolviert werden und alle Kooperationsinstrumente schrittweise wieder eingesetzt werden können.

Die Union wird daher den Fortgang des Demokratisierungsprozesses und insbesondere den Abschluss eines Abkommens zwischen den beiden Protagonisten der Krise sowie dessen Umsetzung u. a. durch die Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen genau verfolgen. Sie weist erneut darauf hin, dass sie bereit ist, einen intensivierten politischen Dialog zu führen und einen Beitrag zum Demokratisierungsprozess zu leisten. In diesem Rahmen ist sie bereit, ihren Beschluss zu überprüfen, falls sich eine positive Entwicklung abzeichnet, behält sich jedoch das Recht vor, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, falls eine Verbesserung ausbleibt.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Kommission

Im Namen des Rates

Anhang zum Schreiben

	Indikatoren für die Umsetzung des Abkommens	Geeignete Maßnahmen
1	Einrichtung des provisorischen Wahlrates entsprechend dem Grundlagenabkommen.	Nutzung der verfügbaren Mittel der 1. Tranche des 8. EEF für Programme, die in Partnerschaft mit dem Staat durchgeführt werden und auf die Armutsbekämpfung und die Förderung der Demokratie abzielen.
2	Einsetzung der in dem Grundlagenabkommen vorgesehenen Wahlkommission sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene mit den vorgesehenen Befugnissen.	Bereitstellung der 2. Tranche des 8. EEF für Programme zur Unterstützung des Wahlprozesses, zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur, zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der Demokratie.
3	Durchführung von Parlamentswahlen in einer Art und Weise, die von den internationalen offiziellen Beobachtermissionen als zufrieden stellend betrachtet wird und die sich in der Einrichtung demokratischer Einrichtungen widerspiegelt.	Notifizierung der Mittelzuweisung im Rahmen des 9. EEF und Unterzeichnung des entsprechenden NRP; direkt anschließend Durchführung von Projekten und Programmen für den Bildungssektor und für die Nichtschwerpunktbereiche (40 % des NRP).
4	Durchführung von Kommunal- und Regionalwahlen in einer Art und Weise, die von den internationalen offiziellen Beobachtermissionen als zufrieden stellend betrachtet wird und die sich in der Einrichtung zentralisierter Einrichtungen widerspiegelt.	Freigabe der 60 % des NRP des 9. EEF, die für die Verkehrsinfrastruktur vorgesehen sind, sowie des Finanzrahmens B für etwaige Strukturanpassungshilfen.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2001

über die Staatliche Beihilfe, die Frankreich zugunsten der Werft ACHCN gewährt hat

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1143)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/132/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags, insbesondere auf Artikel 7 ⁽²⁾,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Da Anfang 1998 alarmierende Informationen über die Lage der Werft ACHCN (Ateliers et Chantiers du Havre Constructions Navales) kursierten, sah sich die Kommission veranlasst, den französischen Behörden am 12. Juni 1998 ein Auskunftsverlangen zu übermitteln, dem eine vorläufige Antwort beigefügt war. Auf ein erneutes Auskunftsverlangen der Kommission im Oktober haben die französischen Behörden schließlich mit Schreiben vom 30. November 1998 geantwortet.
- (2) In dieser Antwort führten die französischen Behörden aus, dass ACHCN weder in der Lage war, die Produktionsabläufe zu bewältigen noch die finanziellen Auswirkungen der Schwierigkeiten zu ermitteln, was dazu geführt habe, dass eine zusätzliche Soforthilfe bereitge-

stellt werden musste, damit der Auftrag ausgeführt werden konnte. Der Gesamtbetrag der Beihilfe zugunsten von ACHCN wurde mit 1 868 Mrd. FRF veranschlagt.

- (3) Mit Schreiben vom 4. Februar 1999 teilte die Kommission Frankreich ihren Beschluss mit, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (4) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.

II. VORGESCHICHTE

- (5) Anfang 1997 ergaben sich bei der Ausführung des 1995 von dem Reeder Stolt Nielsen erteilten Auftrags zum Bau von drei Chemikaliertankern über einen Gesamtwert von 1,126 Mrd. FRF erhebliche Schwierigkeiten. Das Unternehmen hatte gehofft, diese Schwierigkeiten im Wege einer Umstrukturierung zu überwinden, in deren Gefolge die Belegschaft um 15 % abgebaut und die Schiffbaukapazitäten verringert wurden. Die Liquidität des Unternehmens sollte durch die unverzügliche Auszahlung auftragsbezogener Beihilfen im Sinne des Artikels 4 der damals geltenden Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau ⁽⁴⁾ sowie die in dem Plan zur Modernisierung des französischen Schiffbaus vorgesehenen Beihilfen, die von der Kommission im Juli 1995 genehmigt wurden, gestützt werden. Auch sollten die Sozialkosten der Umstrukturierung von der öffentlichen Hand übernommen werden. Dieses Vorhaben wurde im Februar 1997 notifiziert und von der Kommission im Dezember 1997 genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 113 vom 24.4.1999, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 27.

- (6) In Anbetracht dieser drei Komponenten belief sich der Gesamtbetrag der Beihilfen, auf die die Werft zum Zeitpunkt des Auftrags, d. h. Ende 1995, Anspruch hatte, auf 318 Mio. FRF, die sich wie folgt verteilen:

- i) auftragsbezogene Beihilfen: 111,4 Mio. FRF (9 % des Vertragspreises vor Beihilfe),
- ii) von der Kommission im Juli 1995 genehmigte Beihilfen zur Modernisierung der französischen Werften: 207,5 Mio. FRF.

Hinzu kommen konnte noch eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 21,8 Mio. FRF, sofern dieser Betrag für den Sozialplan aufgewendet wird.

III. BESCHREIBUNG

- (7) Da die Werft den mit dem Auftrag verbundenen Verlust mit 1,868 Mrd. FRF veranschlagte und dieser Verlust durch staatliche Zuwendungen ausgeglichen wurde, die erheblich über die von der Kommission bereits genehmigten Beträge hinausgingen, vertrat die Kommission bei Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag im Januar 1999 die Auffassung, dass eine solche Beihilfe als Betriebsbeihilfe anzusehen ist und keinerlei Gegenleistung erbracht wird, die nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über Beihilfen für den Schiffbau als Rechtfertigung herangezogen werden könnte.
- (8) Die Kommission forderte die französischen Behörden auf, neben einer Stellungnahme folgende Angaben mitzuteilen:
- i) eine vollständige Übersicht über die Konten des Unternehmens, einschließlich der seit Unterzeichnung des Vertrags mit Stolt Nielsen ausgezahlten Beihilfen;
 - ii) eine Kopie des fraglichen Auftrags;
 - iii) den genauen Stand der Arbeiten zum Bau der beiden letzten Tankschiffe.

IV. STELLUNGNAHME DER FRANZÖSISCHEN REGIERUNG

- (9) Die französische Regierung legte die detaillierten Konten des Unternehmens bis einschließlich 1997, das am 30. Juni 1999 abgeschlossene Lieferantenkonto sowie eine Kopie der Verträge und Zusatzvereinbarungen vor. Zum Stand der Arbeiten wurde mitgeteilt, dass das erste Tankschiff demnächst fertiggestellt wird, der Rumpf des zweiten zu 80 % fertiggestellt ist und vom dritten Tankschiff lediglich einige Bauteile montiert waren.
- (10) In ihrer Stellungnahme erläuterten die französischen Behörden ausführlich, welche Vorkommnisse die Werft in die Lage gebracht haben, dass sie weder die Produktionsabläufe noch die finanziellen Folgen bewältigen konnte. Obwohl die Werft über das einschlägige Know-how verfügt, war sie nicht in der Lage, eine zu ehrgeizige Herausforderung anzunehmen und einen Schiffstyp zu bauen, für den ihr die nötige Erfahrung fehlte. Hinzu kamen externe Sachzwänge, wie Verzöge-

rungen bei bestimmten Lieferungen und hohe Qualitätsanforderungen des Readers, denen die Werft nicht gewachsen war.

- (11) Wie die französischen Behörden weiter ausführten, deutete zunächst nichts darauf hin, dass sich eine solche Situation ergeben könnte; noch Ende 1996 geht aus dem Lieferantenkonto hervor, dass die Verantwortlichen der Werft die Lage im Griff hatten und selbst im Laufe des Jahres 1997, als der in Erwägungsgrund 5 genannte Umstrukturierungsplan notifiziert wurde, hätten die verzeichneten Produktivitätsgewinne eine Berichtigung der Lage ermöglichen dürfen, sodass die Verzögerungen beim Bau der Schiffe auf unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführen sind. Ihr Eingreifen rechtfertigen die französischen Behörden auch damit, dass der Konkurs der Werft, der angesichts der Bedeutung dieses Unternehmens für das lokale Wirtschaftsgefüge schwerwiegende soziale Folgen gehabt hätte, vermieden werden sollte.

- (12) Zur Entwicklung der Lage gegenüber den der Kommission zuletzt im November 1998 übermittelten Informationen teilten die französischen Behörden außerdem Folgendes mit:

- i) Das erste Tankschiff, das ursprünglich im Juli 1997 geliefert werden sollte — diese Frist wurde vertraglich bis zum 31. Oktober 1998 verlängert — wurde schließlich im Juni 1999 ausgeliefert. Aufgrund dieser Verzögerung konnte sich der Reeder auf die Ausschlussklausel berufen. Da kein anderer Käufer gefunden wurde, wurde der zum Zeitpunkt der Lieferung ermittelte Marktpreis gezahlt, d. h. 53 Mio. US-Dollar anstelle der vertraglich vorgesehenen 73 Mio. US-Dollar.

- ii) Zu den beiden anderen Tankschiffen ist festzustellen, dass die Werft im Januar 1999 beschlossen hatte, den Bau des dritten Schiffes, von dem lediglich einige Rumpfteile gefertigt waren, einzustellen. Angesichts des Produktivitätsniveaus der Werft wären die Fertigungskosten dieses Schiffes höher gewesen als die vom Reeder zu erwartenden Zahlungen, sodass sich ACHCN nicht in der Lage sah, das Tankschiff zu bauen. Das zweite Tankschiff sollte bis zum Stapellauf gebaut und dann außerhalb Frankreichs eine Werft gesucht werden, die den Bau zu Ende führen kann. Am 1. Juni 1999 war der Schiffsrumpf zu 90 % fertig gestellt und der Stapellauf für Oktober 1999 vorgesehen. Diese Entscheidung wurde deshalb getroffen, weil der nicht fertig gestellte Schiffsrumpf aus dem Wege geräumt werden musste oder andernfalls die Demolierung hätte finanziert werden müssen.

- (13) Der Gesamtverlust des im Juni 1999 eingestellten Auftrags belief sich somit auf 2,033 Mrd. FRF; daraufhin beschloss die Werft, den Schiffbau einzustellen und bei der öffentlichen Hand die Finanzierung eines Plans zur völligen, irreversiblen Stilllegung zu beantragen, der drei Teile umfasst:

- (14) Im ersten Teil schlugen die französischen Behörden vor, die Verluste durch folgende Beträge zu decken:

- i) 9 % auftragsbezogene Beihilfen (die nach der geltenden Beihilferegelung bereits genehmigt waren) in Höhe von 111,4 Mio. FRF und weitere, von der Kommission genehmigte Beihilfen in Höhe von 207,5 Mio. FRF (Modernisierungsplan von 1995 und Umstrukturierungsplan von 1998);
- ii) Schließungsbeihilfen in Höhe von 1 714,1 Mio. FRF. Damit sollten die Arbeiten zur Fertigstellung des ersten Schiffs und zum Bau des zweiten Schiffs bis zum Stapellauf finanziert werden.

- (15) Ein zweiter Teil betraf die Sozialbeihilfen. Vorgesehen war ein Sozialplan, der die gesamte ACHCN-Belegschaft, das sind 692 Dauerbeschäftigte, erfassen sollte. Das gesetzliche Entlassungsverfahren gemäß dem Arbeitsrecht lief im August 1999 an. Der Staat stellte die erforderlichen Mittel zur Deckung der Kosten bereit, die normalerweise von dem Unternehmen zu tragen sind; ACHCN befand sich praktisch in Konkurs und war daher nicht in der Lage, den Plan zu finanzieren. Die geplanten Maßnahmen umfassten Folgendes: Entlassungsabfindungen, Kündigungsgelder, Mobilitätsbeihilfen, Einstellungsbeihilfen, Umstellungsvereinbarungen und Vorruhestandsregelungen, Finanzierung einer Umstellungsabteilung und gegebenenfalls zusätzliche Prämien. Das ursprüngliche Budget von ca. 270 Mio. FRF soll entsprechend der Zahl der Begünstigten der einzelnen Maßnahmen angepasst werden. Für die insgesamt 692 Beschäftigten wurde folgender Zeitplan vorgesehen:

Zeitpunkt	Entlassungen
August 1999	400
Oktober 1999	100
November 1999	100
Dezember 1999	50
Juni 2000	42

- (16) Ein dritter Teil sieht Maßnahmen zur Reindustrialisierung vor, um die Arbeitsplatzverluste, die sich mittelbar und unmittelbar aus der Schließung der Werft im Arrondissement Le Havre ergeben, auszugleichen. In Anbetracht der groß angelegten Programme zur Wirtschaftsentwicklung, die sehr kurzfristig für die besagte Region, insbesondere für den Hafen von Le Havre (Projekt Port 2000) vorgesehen sind, geht es im Wesentlichen darum, dass die zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in dem entsprechenden Fonds (F. D. P. M. I.) vorgesehenen Mittel und die Raumordnungsprämie (PAT) hauptsächlich für Arbeitsplatz schaffende

Maßnahmen in KMU verwendet werden. Das gesamte Maßnahmenpaket fügt sich in den Rahmen von der Kommission bereits genehmigter Regelungen ein.

- (17) Die französischen Behörden weisen darauf hin, dass sich ACHCN verpflichtet hat, flankierend zum Personalabbau die Gesamtheit seiner Aktiva zu veräußern und den Erlös der Staatskasse zu überweisen, um so — zumindest teilweise — die zur Umstrukturierung des Unternehmens erhaltenen Beihilfen zurückzuzahlen. Somit werden die gesamten Produktionsmittel der Werft in unterschiedliche Hände gehen.

V. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (18) Es handelt sich insofern um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag, als sie durch die Begünstigung von ACHCN den Wettbewerb verfälschen können.

- (19) Da es sich um eine Werft handelt, müssen die Beihilfen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 geprüft werden. Gemäß Artikel 4 können Beihilfen zur Übernahme der durch die völlige oder teilweise Stilllegung von Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmen verursachten normalen Kosten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie zu einem echten und endgültigen Kapazitätsabbau führen.

- (20) In Anbetracht der von der französischen Regierung zugesagten endgültigen Stilllegung der Werft, die sich in der Zwischenzeit durch die völlige Einstellung der Geschäftstätigkeit, die Entlassung der Belegschaft nach dem vorgesehenen Zeitplan und die öffentliche Versteigerung der gesamten Infrastruktur der Werft konkretisiert hat, ist davon auszugehen, dass es sich effektiv um eine völlige und irreversible Stilllegung handelt und die Beihilfen unter diesem Blickwinkel zu prüfen sind.

- (21) Für diesbezügliche Beihilfen kommen folgende Sozialkosten in Betracht:

- i) Zahlungen an entlassene oder vorzeitig in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer;
- ii) die Kosten für die Beratung von entlassenen oder vorzeitig in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmern, einschließlich der von den Werften geleisteten Zahlungen zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen, die von den betreffenden Werften unabhängig sind und deren Tätigkeiten nicht überwiegend aus dem Schiffbau, der Schiffsreparatur oder dem Schiffsumbau bestehen;
- iii) Zahlungen an Arbeitnehmer für Umschulungszwecke.

- (22) Die 270 Mio. FRF, die den Informationen der französischen Behörden zufolge für Sozialmaßnahmen vorgesehen sind, decken die in Erwägungsgrund 21 genannten Aufwendungen und der angesetzte Betrag — im Schnitt 390 000 FRF je Arbeitnehmer — entspricht den Vorgaben, die in Frankreich bereits in ähnlichen Situationen angewandt wurden. Effektiv bewegten sich die Beihilfen, die 1987 bei der Stilllegung von drei Werften der Normed-Gruppe für den von der französischen Regierung finanzierten und von der Kommission genehmigten Sozialplan bereit gestellt worden waren, praktisch in der gleichen Größenordnung. Folglich können die für den Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.
- (23) Weiter heißt es in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98, dass Aufwendungen zur Herrichtung der Werft, ihrer Gebäude, Anlagen und Infrastruktur für andere Zwecke als den Schiffbau, die Schiffsreparatur oder den Schiffsumbau ebenfalls für Stilllegungsbeihilfen in Betracht kommen können.
- (24) Soweit das Programm zur Wirtschaftsentwicklung in der Region Le Havre — wie von den französischen Behörden ausgeführt — unter Förderregelungen fällt, die von der Kommission bereits genehmigt worden sind, können die zur Reindustrialisierung vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.
- (25) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 können im Fall von Unternehmen, die den Schiffbau, die Schiffsreparatur oder den Schiffsumbau völlig einstellen, auch Darlehen oder Darlehensbürgschaften für das erforderliche Betriebskapital, damit angefangene Arbeiten zu Ende geführt werden können, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie sich auf das erforderliche Mindestmaß beschränken und ein wesentlicher Teil der Arbeiten bereits abgeschlossen ist.
- (26) In Artikel 4 Absatz 4 heißt es, dass Höhe und Intensität der Beihilfen durch den Umfang der Stilllegungen gerechtfertigt werden müssen, wobei die Strukturprobleme der betreffenden Region zu berücksichtigen sind.
- (27) Der Restbetrag nicht notifizierter Beihilfen zur Finanzierung der von der Werft verzeichneten Verluste beläuft sich auf 1 714,1 Mio. FRF.
- (28) Die Kommission stellt fest, dass das Eingreifen der französischen Regierung den Vorgaben des Artikels 4 Absätze 3 und 4 der Verordnung entspricht. Die Beihilfen wurden ausschließlich für das Betriebskapital der Werft verwendet, damit sie die angefangenen Arbeiten zu Ende führen konnte. Effektiv wurde nur ein einziges Tankschiff völlig fertig gestellt, das zweite Tankschiff wurde nur so weit gebaut, dass es die Werft

verlassen konnte. Andernfalls hätte es demontiert werden müssen. Gleichzeitig konnte so die Belegschaft der Werft, die im lokalen Wirtschaftsgefüge eine Schlüsselposition innehatte, schrittweise abgebaut werden.

- (29) Schließlich können die Beihilfen nicht als verlorene Zuschüsse betrachtet werden, da sie mit der Auflage gewährt wurden, dass die Erlöse aus der Abwicklung der Werft im Wege einer öffentlichen Versteigerung in vollem Umfang der Staatskasse zufließen.
- (30) Deshalb ist davon auszugehen, dass die Beihilfen als Vorschuss auf die Rückzahlung des gesamten Erlöses aus der Liquidation des Unternehmens gewährt wurden, und soweit die Veräußerung der Anlagen die vorschussweise gezahlten Beträge nicht in vollem Umfang erbracht hat, die Beihilfe dadurch zu rechtfertigen ist, dass die Werft endgültig stillgelegt wird und keine Möglichkeit zur Reaktivierung besteht, da sämtliche Anlagen aufgelöst wurden.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (31) Die Kommission stellt fest, dass die Maßnahmen der französischen Regierung in Zusammenhang mit der Stilllegung der Werft in Le Havre, die Beihilfen in Höhe von 270 Mio. FRF für einen Sozialplan sowie Beihilfen in Höhe von 1 714 Mrd. FRF zur Beendigung angefangener Arbeiten umfassen, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Die Kommission hat bereits zur Kenntnis genommen, dass ein Teil der ausgezahlten Beihilfen insofern zurückerstattet wird, als der Erlös aus der Veräußerung der Werftanlagen der Staatskasse zufließt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe, die Frankreich zugunsten von AHCN in Höhe von 270 Mio. FRF für die Durchführung von Sozialmaßnahmen gewährt hat, und die Stilllegungsbeihilfe in Höhe von 1 714 Mrd. FRF sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 2002

zur Einführung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Carfentrazone-ethyl, Cinidon-ethyl, Cyhalofop-butyl, Ethoxysulfuron, Famoxadone, Flazasulfuron, Flufenacet, Flumioxazine, Flurtamone, Fosthiazate, Isoxaflutole, Metalaxyl-M, Prosulfuron, Pseudomonas chlororaphis, Quinoxyfen, Spodoptera exigua Kernpolyedervirus und Sulfosulfuron zu verlängern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 517)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/133/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/87/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Behörden Frankreichs haben am 14. Februar 1996 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG einen Antrag von FMC Europe NV auf Aufnahme des Wirkstoffs Carfentrazone-ethyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erhalten. Mit der Entscheidung 97/362/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen „vollständig“ sind und somit grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.
- (2) Das Vereinigte Königreich hat am 28. April 1997 einen ähnlichen Antrag von BASF AG für Cinidon-ethyl erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 98/398/EG der Kommission ⁽⁴⁾ für vollständig erklärt.
- (3) Italien hat am 30. April 1997 einen ähnlichen Antrag von Dow AgroSciences für Cyhalofop-butyl erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 98/242/EG der Kommission ⁽⁵⁾ für vollständig erklärt.
- (4) Italien hat am 3. Juli 1996 einen ähnlichen Antrag von AgrEvo (jetzt Aventis Crop Sciences) für Ethoxysulfuron erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/591/EG der Kommission ⁽⁶⁾ für vollständig erklärt.
- (5) Frankreich hat am 2. Oktober 1996 einen ähnlichen Antrag von Du Pont de Nemours für Famoxadone erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/591/EG für vollständig erklärt.
- (6) Spanien hat am 16. Dezember 1996 einen ähnlichen Antrag von ISK Biosciences für Flazasulfuron erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/865/EG der Kommission ⁽⁷⁾ für vollständig erklärt.

- (7) Frankreich hat am 1. Februar 1996 einen ähnlichen Antrag von Bayer SA für Flufenacet erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/362/EG für vollständig erklärt.
- (8) Frankreich hat am 12. Juli 1996 einen ähnlichen Antrag von Sumitomo Chemicals Agro Europe SA für Flumioxazine erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/631/EG der Kommission ⁽⁸⁾ für vollständig erklärt.
- (9) Frankreich hat am 15. Februar 1994 einen ähnlichen Antrag von Rhone-Poulenc Agro France (jetzt Aventis Crop Sciences) für Flurtamone erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 96/341/EG der Kommission ⁽⁹⁾ für vollständig erklärt.
- (10) Das Vereinigte Königreich hat am 5. März 1996 einen ähnlichen Antrag von ISK Biosciences für Fosthiazate erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/362/EG für vollständig erklärt.
- (11) Die Niederlande haben am 6. März 1996 einen ähnlichen Antrag von Rhone-Poulenc Agro France (jetzt Aventis Crop Sciences) für Isoxaflutole erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 96/524/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾ für vollständig erklärt.
- (12) Belgien hat am 9. Februar 1996 einen ähnlichen Antrag von Novartis Crop Protection (jetzt Syngenta) für Metalaxyl-M erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/591/EG für vollständig erklärt.
- (13) Frankreich hat am 14. Mai 1995 einen ähnlichen Antrag von Novartis Crop Protection (jetzt Syngenta) für Prosulfuron erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/137/EG der Kommission ⁽¹¹⁾ für vollständig erklärt.
- (14) Schweden hat am 15. Dezember 1994 einen ähnlichen Antrag von Svenska Lantmännen (jetzt BioAgri) für Pseudomonas chlororaphis erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/248/EG der Kommission ⁽¹²⁾ für vollständig erklärt.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 276 vom 10.10.2001, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. L 239 vom 30.8.1997, S. 48.

⁽⁷⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 67.

⁽⁸⁾ ABl. L 262 vom 24.9.1997, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. L 130 vom 31.5.1996, S. 20.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1996, S. 27.

⁽¹¹⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 20.

⁽¹²⁾ ABl. L 98 vom 15.4.1997, S. 15.

- (15) Das Vereinigte Königreich hat am 1. August 1995 einen ähnlichen Antrag von Dow Elanco Europe (jetzt Dow Agro Sciences) für Quinoxifen erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 96/457/EG der Kommission ⁽¹⁾ für vollständig erklärt.
- (16) Die Niederlande haben am 24. April 1997 einen ähnlichen Antrag von Biosys für Spodoptera exigua Kernpolyedervirus erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/865/EG vom 23. Dezember 1997 ⁽²⁾ für vollständig erklärt.
- (17) Irland hat am 24. April 1997 einen ähnlichen Antrag von Monsanto für Sulfosulfuron erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 97/865/EG vom 23. Dezember 1997 für vollständig erklärt.
- (18) Eine solche Bestätigung der Vollständigkeit der Daten und Informationen war notwendig, um eine eingehende Prüfung der Unterlagen zu erlauben. Darüber hinaus soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff eine auf höchstens drei Jahre beschränkte vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt werden, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.
- (19) Die Auswirkungen dieser 17 Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die von dem jeweiligen Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Die benannten Bericht erstattenden Mitgliedstaaten haben der Kommission jeweils am 14. Mai 1998 (Carfentrazone-ethyl), 1. November 1998 (Cinidon-ethyl), 30. November 1998 (Cyhalofop-butyl), 20. Mai 1997 (Ethoxysulfuron), 5. August 1998 (Famoxadone), 3. August 1999 (Flazasulfuron), 6. Januar 1998 (Flufenacet), 20. Januar 1998 (Flumioxazine), 21. Mai 1997 (Flurtamone), 18. März 1998 (Fosthiazate), 26. Februar 1997 (Isoxaflutole), 27. Juli 1999 (Metalaxyl-M), 18. Januar 1999 (Prosulfuron), 7. April 1998 (Pseudomonas chlororaphis), 11. Oktober 1996 (Quinoxifen), 19. November 1999 (Spodoptera exigua Kernpolyedervirus) und 2. April 1998 (Sulfosulfuron) einen Entwurf des Bewertungsberichts über die Wirkstoffe übermittelt.
- (20) Es wird nicht möglich sein, die Beurteilung der Unterlagen innerhalb des in den vorgenannten Entscheidungen über die Vollständigkeit vorgesehenen Zeitrahmens abzuschließen, weil die Prüfung der Unterlagen nach Vorlage der Bewertungsberichtsentwürfe durch die jeweiligen Bericht erstattenden Mitgliedstaaten noch im Gange ist.
- (21) Da die Beurteilung bisher noch keine Gründe zur unmittelbaren Besorgnis aufgedeckt hat, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die vorläufigen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/414/EWG um 24 Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von 24 Monaten dürfte ausreichen, um die Beurteilung abzuschließen und eine Entscheidung bezüglich der Aufnahme aller betreffenden Wirkstoffe in Anhang I zu treffen.
- (22) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Carfentrazone-ethyl, Cinidon-ethyl, Cyhalofop-butyl, Ethoxysulfuron, Famoxadone, Flazasulfuron, Flufenacet, Flumioxazine, Flurtamone, Fosthiazate, Isoxaflutole, Metalaxyl-M, Prosulfuron, Pseudomonas chlororaphis, Quinoxifen, Spodoptera exigua Kernpolyedervirus und Sulfosulfuron enthalten, für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten nach Erlass dieser Entscheidung verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 112.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 67.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Februar 2002

zur Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten, mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ausgeweiteten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 aufrechterhaltenen Antidumpingzoll und zur Aufhebung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission erfolgten Aussetzung der Entrichtung des auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China ausgeweiteten Antidumpingzolls im Fall bestimmter Parteien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 391)

(2002/134/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates vom 10. Januar 1997 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 aufrechterhaltenen endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission vom 20. Januar 1997 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten, mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 des Rates aufrechterhaltenen Antidumpingzoll ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 88/97 beantragten mehrere Fahrradmontagebetriebe gemäß Artikel 3 dieser Verordnung eine Befreiung von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China ausgeweiteten Antidumpingzoll (nachstehend „ausgeweiteter Antidumpingzoll“ genannt). Die Kommission veröffentlichte im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mehrmals Listen der Antragsteller ⁽⁵⁾, für die die Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls auf ihre Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, gemäß Artikel 5

Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 ausgesetzt wurde.

(2) Die Kommission holte die notwendigen Informationen von den in Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung genannten Parteien ein und stellte fest, dass die Anträge dieser Parteien gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 zulässig waren. Die Angaben der betroffenen Parteien wurden analysiert und gegebenenfalls in deren Betrieben überprüft.

(3) Nach den endgültigen Feststellungen der Kommission fallen die Montagevorgänge der betroffenen Antragsteller nicht unter Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96. Insbesondere wurde festgestellt, dass der Wert der zur Montage verwendeten Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China bei den Antragstellern stets unter 60 % des Gesamtwerts der zur Montage verwendeten Teile lag.

(4) Daher sollten die in Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung genannten Parteien gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 vom ausgeweiteten Antidumpingzoll befreit werden. Die betroffenen Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 sollte die Befreiung der in Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung genannten Parteien vom ausgeweiteten Antidumpingzoll ab dem Tag des Eingangs ihrer Anträge gelten; in ihrem Fall gilt die diesbezügliche Zollschuld ab diesem Zeitpunkt als erloschen.

(6) Die in Artikel 2 der vorliegenden Entscheidung genannten Parteien beantragten ebenfalls eine Befreiung vom ausgeweiteten Antidumpingzoll, übermittelten jedoch nicht die von der Kommission angeforderten notwendigen Informationen. Diesen Parteien ist daher gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 keine Befreiung zu gewähren. Die Kommission unterrichtete die betroffenen Parteien von ihrer Absicht, ihre Anträge auf Befreiung vom ausgeweiteten Zoll abzulehnen, weil sie es versäumt hatten, die angeforderten Informationen bzw. Nachweise zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. C 45 vom 13.2.1997, S. 3, ABl. C 112 vom 10.4.1997, S. 9, ABl. C 378 vom 13.12.1997, S. 2, ABl. C 217 vom 11.7.1998, S. 9, ABl. C 37 vom 11.2.1999, S. 3, ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 6, ABl. C 216 vom 28.7.2000, S. 8 und ABl. C 170 vom 14.6.2001, S. 5.

- (7) Da die in Artikel 2 der vorliegenden Entscheidung genannten Parteien die Kriterien für die Befreiung nicht erfüllen, ist es angezeigt, die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls aufzuheben und diesen ausgeweiteten Antidumpingzoll ab dem Tag des Eingangs ihrer Anträge zu erheben.
- (8) Nach dem Erlass dieser Entscheidung werden gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 die neuesten Listen der Parteien, die gemäß Artikel 7 dieser Verordnung befreit sind bzw. deren Anträge gemäß Artikel 3 dieser Verordnung geprüft werden, in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehend genannten Parteien werden von dem endgültigen Antidumpingzoll befreit, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt, mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China ausgeweitet und mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 aufrechterhalten wurde.

Die Befreiung der einzelnen Parteien gilt mit Wirkung von dem in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannten Datum.

Befreite Parteien

Name	Stadt	Land	Befreiung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	TARIC- Zusatzcode
Tecno Bike sas di Tontini Donatella	Via del Lavoro s.n. I-61030 Canavaccio di Urbino (PU)	Italien	Artikel 7	13.1.1999	8612
SIMPLON Fahrrad GmbH	Oberer Achdamm 22 A-6971 Hard	Österreich	Artikel 7	29.9.1999	A045
Intersens Bikes & Parts BV	Bedrijvenpark Twente 170 7602 KE Almelo Nederland	Niederlande	Artikel 7	10.12.1999	A090
VICINI di Vicini Ottavio e Figli snc	Via dell'Artigianato, 284 I-47023 Cesena (FO)	Italien	Artikel 7	1.1.2000	A233
A & J Europe Bicycle Manufacturing Ltd	Unit G, Mochdre, Enterprise Park Newtown Powys SY16 4LE United Kingdom	Vereinigtes Königreich	Artikel 7	7.3.2000	A126
Speedcross di Torretta P. e C. snc	Corso Italia 20 I-20020 Vanzaghello (MI)	Italien	Artikel 7	30.3.2000	A163
Lenardon Lida/Cicli Bandiziol	Via Provinciale, 5 I-33096 San Martino al Tagliamento (PN)	Italien	Artikel 7	3.5.2000	A172
CARRARO SpA Industria Cicli	Via Alcide de Gasperi, 15 I-35030 Saccolongo (PD)	Italien	Artikel 7	8.5.2000	A173
Børge Kildemoes Cykelfabrik A/S	Nr. Lyndelse DK-5792 Årslev	Dänemark	Artikel 7	12.5.2000	A166
CHERRI di Cherri Mario & C. snc	Via Cagliari, 39 I-09016 Iglesias (CA)	Italien	Artikel 7	19.5.2000	A168
Snc Cicli Olympia di Pasquale e Antonio Fontana & C.	Via Carrarese, 62 I-35028 Piove di Sacco (PD)	Italien	Artikel 7	30.5.2000	A167
J. Recker & Co. GmbH	Am Wiesenpfad 21 D-53340 Meckenheim	Deutschland	Artikel 7	19.6.2000	A200
Kokotis A. Bros SA	5 th klm of Larissa-Falani GR-41001 Larissa	Griechenland	Artikel 7	3.7.2000	A201

Name	Stadt	Land	Befreiung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	TARIC- Zusatzcode
Aurelia Dino SpA	Via Cuneo 11 I-12011 Borgo San Dalmazzo (CN)	Italien	Artikel 7	18.7.2000	A202
IKO Sportartikel Handels GmbH	Kufsteinerstraße 72 D-83064 Raubling	Deutschland	Artikel 7	7.9.2000	A227
Cicli Olimpica srl	Via Pietro Maroncelli 4 I-35010 Vigonza (PD)	Italien	Artikel 7	9.10.2000	A229
Cycle Citi Corporation Ltd	Unit 13, Llandegai Ind. Estate Bangor UK-Gwynedd LL57 4YH United Kingdom	Vereinigtes Königreich	Artikel 7	20.10.2000	A230
VELOMARCHE di Giunta Giancarlo & C. snc	Via dell'Industria, 3 I-61020 Montecchio (PS)	Italien	Artikel 7	13.12.2000	A231

Artikel 2

Die Anträge der nachstehend genannten Parteien auf Befreiung vom ausgeweiteten Antidumpingzoll gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 werden abgelehnt.

Die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wird für die betroffenen Parteien mit Wirkung von dem in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannten Datum aufgehoben.

Parteien, in deren Fall die Aussetzung aufgehoben wird

Name	Stadt	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	TARIC- Zusatzcode
Veronese Luigi snc di Veronese Paolo e Elisabetta (Cicli Roveco)	Via Umberto I, 508 I-45023 Costa di Rovigo	Italien	Artikel 5	13.12.1999	A068
Ciclo Meccanica srl	Via delle Industrie, 14 I-20050 Sulbiate (MI)	Italien	Artikel 5	4.5.2000	A170
Euro Cycles Ltd	Unit 1B, Pear Mill Industrial Estate Stockport Road West Stockport SK6 2BP United Kingdom	Vereinigtes Königreich	Artikel 5	15.5.2000	A171
Artar snc di Ferrari Veber & C.	Via 4 Novembre, 42 I-46024 Moglia (MN)	Italien	Artikel 5	21.6.2000	A203
Sprint Bike srl	Via Padana Superiore 91/93 I-25045 Castegnato (BS)	Italien	Artikel 5	26.6.2000	A199

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die nachstehend aufgeführten Parteien gerichtet:

Tecno Bike s.a.s. di Tontini Donatella, Via del Lavoro s.n., I-61030 Canavaccio di Urbino (PU);

SIMPLON Fahrrad GmbH, Oberer Achdamm 22, A-6971 Hard;

Intersens Bikes & Parts B.V., Bedrijvenpark Twente 170, 7602 KE Almelo, Niederlande;

VICINI di Vicini Ottavio e Figli s.n.c., Via dell'Artigianato, 284, I-47023 Cesena (FO);

A & J Europe Bicycle Manufacturing Ltd, Unit G, Mochdre Enterprise Park, Newtown, Powys SY16 4LE, Vereinigtes Königreich;

Speedcross di Torretta P. e C. s.n.c., Corso Italia 20, I-20020 Vanzaghella (MI);

Lenardon Lida/Cicli Bandiziol, Via Provinciale, 5, I-33096 San Martino al Tagliamento (PN);

CARRARO SpA Industria Cicli, Via Alcide de Gasperi, 15, I-35030 Saccolongo (PD);

Børge Kildemoes Cykelfabrik A/S, Nr. Lyndelse, DK-5792 Årslev;
CHERRI di Cherri Mario & C. s.n.c., Via Cagliari, 39, I-09016 Iglesias (CA);
S.n.c. Cicli Olympia di Pasquale e Antonio Fontana & C., Via Carrarese, 62, I-35028 Piove di Sacco (PD);
J. Recker & Co. GmbH, Am Wiesenpfad 21, D-53340 Meckenheim;
Kokotis A. Bros S.A., 5th klm of Larissa-Falari, GR-41001 Larissa;
Aurelia Dino SpA, Via Cuneo 11, I-12011 Borgo San Dalmazzo (CN);
IKO Sportartikel Handels GmbH, Kufsteinerstraße 72, D-83064 Raubling;
Cicli Olimpica s.r.l., Via Pietro Maroncelli 4, I-35010 Vigonza (PD);
Cycle Citi Corporation Ltd, Unit 13, Llandegai Ind. Estate, Bangor, Gwynedd LL57 4YH, Vereinigtes
Königreich;
VELOMARCHE di Giunta Giancarlo & C. s.n.c., Via dell'Industria, 3, I-61020 Montecchio (PS);
Veronese Luigi s.n.c. di Veronese Paolo e Elisabetta (Cicli Roveco), Via Umberto I, 508, I-45023 Costa di
Rovigo;
Ciclo Meccanica s.r.l., Via delle Industrie, 14, I-20050 Sulbiate (MI);
Euro Cycles Ltd, Unit 1B, Pear Mill Industrial Estate, Stockport Road West, Stockport SK6 2BP, Vereinigtes
Königreich;
Artar s.n.c. di Ferrari Veber & C., Via 4 Novembre, 42, I-46024 Moglia (MN);
Sprint Bike s.r.l., Via Padana Superiore 91/93, I-25045 Castegnato (BS).

Brüssel, den 11. Februar 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2001 der Kommission vom 6. September 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 239 vom 7. September 2001)

Der folgende Text annulliert und ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1763/2001, veröffentlicht auf den Seiten 10 bis 12 des Amtsblatts L 239 vom 7. September 2001.

**„VERORDNUNG (EG) Nr. 1763/2001 DER KOMMISSION
vom 6. September 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 34 und 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im ersten Anwendungsjahr der Rechtsvorschriften für die Entwicklung des ländlichen Raums hat sich gezeigt, dass einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 672/2001 ⁽³⁾, nicht allen auftretenden Situationen gerecht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 können Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte gewährt werden. Damit eine solche Beihilfe einen echten Anreiz für junge Menschen bildet, sich als Landwirt in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederzulassen, ist es erforderlich, dass die Entscheidung über die Beihilfegewährung innerhalb einer Frist ergeht, die nahe bei der tatsächlichen Niederlassung liegt. Um den Mitgliedstaaten die Umsetzung dieser neuen Verpflichtung zu ermöglichen, sollte ihr deren Anwendungsbeginn allerdings bis zum 1. Januar 2002 hinausgeschoben werden.
- (3) Die von der Kommission genehmigten Programmplanungsdokumente einiger Mitgliedstaaten sehen derzeit noch vor, dass Niederlassungsbeihilfen auch dann an Junglandwirte gewährt werden können, wenn die Niederlassung bereits einige Jahre vor der Beihilfeentscheidung stattgefunden hat. Angesichts der ab 1. Januar 2002 geltenden neuen Frist für die Einzelentscheidung über die Beihilfegewährung ist vorzuschreiben, dass Mitgliedstaaten, die eine Förderung für eine derartige vor Anwendungsbeginn der neuen Verpflichtung erfolgte Niederlassung gewähren wollen, die notwendigen Maßnahmen vor Ende des Jahres 2002 zu treffen haben.
- (4) Ferner konnten bestimmte Junglandwirte, die sich in den Jahren 1999, 2000 oder 2001 niedergelassen haben, aus haushalts- oder verwaltungstechnischen Gründen, die mit dem Ende des alten und dem Beginn des neuen Programmplanungszeitraums zusammenhängen, noch keine Niederlassungsbeihilfe erhalten. Daher sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, hier die notwendigen Maßnahmen für die Beihilfegewährung vor Ende des Jahres 2001 oder aber gegebenenfalls spätestens zwölf Monate nach der Niederlassung zu treffen und das vorgeschriebene Höchstalter des Junglandwirts flexibel zu handhaben.
- (5) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 können Landwirte durch Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten unterstützt werden, die sich in Gebieten mit umweltspezifischen Auflagen durch die Beachtung von Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund von gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften ergeben. Die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ⁽⁴⁾ hat zum Ziel, die durch Nitrat aus der Landwirtschaft verursachte Gewässerverunreinigung zu verringern und weiteren Verunreinigungen dieser Art vorzubeugen. Im Sinne des in Artikel 174 Absatz 2 EG-Vertrag verankerten Verursacherprinzips sollte keine Ausgleichszahlung für die Kosten und Einkommensverluste gewährt werden, die sich lediglich aus der Einhaltung der auf der Richtlinie 91/676/EWG gestützten Beschränkungen der Landbewirtschaftung ergeben, und diese daher aus dem Anwendungsbereich von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ausgeschlossen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

- (6) Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 schreibt vor, dass bei jedem Mitgliedstaat die für ein Haushaltsjahr gemeldeten Ausgaben nur bis zur Höhe der gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b) mitgeteilten Beträge finanziert werden können, soweit diese durch die im Haushaltsplan für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesenen Mittel gedeckt sind. Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 37 übermittelten Ausgabenplanungen die im Haushaltsplan für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesenen Gesamtmittel übersteigt, ist eine Methode festzulegen, um die Höchstbeträge zu ermitteln, die für die einzelnen Mitgliedstaaten aus den verfügbaren Mitteln finanziert werden können. Diese Methode sollte sich auf die jährlichen Mittelzuweisungen gemäß der Entscheidung 1999/659/EG der Kommission vom 8. September 1999 über die indikative Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000-2006 auf die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 2000/426/EG⁽²⁾, stützen.
- (7) Bestimmte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, und insbesondere die Agrarumweltmaßnahmen, erstrecken sich über mehrere Jahre. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung und genauen Kontrolle sollte verlangt werden, dass der Begünstigte jedes Jahr einen Antrag auf Zahlung der Beihilfe einreicht, es sei denn, der Mitgliedstaat sieht ein anderes geeignetes Verfahren vor, um das Vorliegen der Beihilfевoraussetzungen zu überprüfen.
- (8) In Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 wird für Beihilfen, die auf der Grundlage von Flächen oder der Anzahl Tiere gewährt werden, auf Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2721/2000⁽⁴⁾, Bezug genommen, der im Fall von zu Unrecht gezahlten Beträgen die Rückzahlung zuzüglich Zinsen vorschreibt. Aus Kohärenzgründen empfiehlt es sich, diese Verfahrensweise bei sämtlichen vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Beihilfemaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums vorzuschreiben.
- (9) Gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 bleiben die Richtlinien, in denen die Verzeichnisse der benachteiligten Gebiete festgelegt oder geändert worden sind, in Kraft, sofern sie im Rahmen der Programme nicht abgeändert werden. In Nummer 9 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 sind für die zu gebende Beschreibung der geplanten Maßnahmen die wesentlichen Merkmale und die sonstigen Bestandteile dargelegt, die für die einzelnen Maßnahmen im Programmplanungsdokument aufgeführt sein müssen. Die Änderungen an den vom Rat und der Kommission festgelegten Verzeichnissen der benachteiligten Gebiete und die Verzeichnisse der Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen sollten unter der Rubrik 'sonstige Bestandteile' verzeichnet werden.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Bedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 müssen zum Zeitpunkt der Einzelentscheidung über eine Beihilfegewährung erfüllt sein. Bei Anträgen, die für die in Absatz 5 genannten Niederlassungen bis spätestens 31. Dezember 2001 gestellt werden, muss die Bedingung von Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zum Niederlassungszeitpunkt erfüllt sein.

Hinsichtlich der beruflichen Qualifikation, der Wirtschaftlichkeit und der Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz kann jedoch eine Frist von maximal drei Jahren nach der Niederlassung für die Erfüllung dieser Bedingungen vorgesehen werden, sofern ein Anpassungszeitraum zur Erleichterung der Niederlassung des Junglandwirts oder zur strukturellen Anpassung seines Betriebs erforderlich ist.

Die Einzelentscheidung über die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe an Junglandwirte gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 muss innerhalb einer Frist ergehen, die zwölf Monate nach dem Niederlassungszeitpunkt im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats nicht überschreiten darf.

Bei Niederlassungen, die vor dem 1. Januar 2002 stattgefunden haben und für die entsprechend den Modalitäten des von der Kommission genehmigten Programmplanungsdokuments eine Beihilfe innerhalb einer Frist von mehr als zwölf Monaten nach dem Niederlassungszeitpunkt gewährt werden könnte, können die Mitgliedstaaten die entsprechenden Einzelentscheidungen über die Beihilfegewährung bis spätestens 31. Dezember 2002 erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 259 vom 6.10.1999, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 6.7.2000, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 8.

Im Fall einer Niederlassung, die in den Jahren 1999, 2000 oder 2001 stattgefunden hat und für die aus haushalts- oder verwaltungstechnischen Gründen noch keine Beihilfe gewährt werden konnte, können die Mitgliedstaaten die Einzelentscheidung über die Beihilfegewährung bis spätestens 31. Dezember 2001 oder aber innerhalb einer Höchstfrist von zwölf Monaten nach dem Niederlassungszeitpunkt erlassen.'

2. In Kapitel II Abschnitt 5 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11 a

Die Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 können nicht für die Kosten und Einkommensverluste gewährt werden, die sich aus der Einhaltung von auf die Richtlinie 91/676/EWG des Rates (*) gestützten Beschränkungen der Landwirtschaft ergeben.

(*) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.'

3. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

(1) Für jeden Mitgliedstaat werden die für ein Haushaltsjahr gemeldeten Ausgaben nur bis in Höhe der gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b) mitgeteilten Beträge finanziert, die durch die im Haushaltsplan für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesenen Mittel gedeckt sind.

(1a) Sollte der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b) übermittelten Ausgabenplanungen den Gesamtbetrag der im Haushaltsplan für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesenen Mittel übersteigen, so ist der Höchstbetrag der Ausgaben, die für die einzelnen Mitgliedstaaten finanziert werden können, auf den Betrag der entsprechenden jährlichen Mittelzuweisung gemäß dem Verteilungsschlüssel der Entscheidung 1999/659/EG der Kommission (*) begrenzt.

Falls nach einer solchen Kürzung noch Mittel verfügbar sind, weil bestimmte Mitgliedstaaten eine Ausgabenplanung unter ihrer jährlichen Mittelzuweisung übermittelt haben, so wird der Überschussbetrag im Verhältnis zu den Beträgen der genannten jährlichen Mittelzuweisungen aufgeteilt, wobei darauf zu achten ist, dass für keinen Mitgliedstaat der Betrag der in Unterabsatz 1 genannten Ausgabenplanungen überschritten wird. Innerhalb eines Monats nach Annahme des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr teilt die Kommission den Mitgliedstaaten die so angepassten Ausgabenplanungen mit.

(2) Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben eines Mitgliedstaats für ein Haushaltsjahr die gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b) mitgeteilten Beträge bzw. die sich aus der Anwendung von Absatz 1a des vorliegenden Artikels ergebenden Beträge, so werden die Mehrausgaben des laufenden Haushaltsjahrs bis zur Höhe der Mittel, die nach Erstattung der Ausgaben der übrigen Mitgliedstaaten noch verfügbar sind, anteilig zu den festgestellten Überschreitungen berücksichtigt.

(3) Für den Fall, dass die tatsächlichen Ausgaben eines Mitgliedstaats für ein bestimmtes Haushaltsjahr unter einem Schwellenwert von 75 % der Beträge gemäß Absatz 1 liegen, werden die für das folgende Haushaltsjahr anzuerkennenden Ausgaben um ein Drittel der festgestellten Differenz zwischen diesem Schwellenwert bzw. den sich aus der Anwendung von Absatz 1a ergebenden Beträgen, falls diese niedriger als der genannte Schwellenwert sind, und den im Laufe des betreffenden Haushaltsjahrs festgestellten tatsächlichen Ausgaben gekürzt.

Diese Kürzung wird bei der Feststellung der tatsächlichen Ausgaben in dem Haushaltsjahr, das demjenigen der Kürzung folgt, nicht berücksichtigt.

(4) Absatz 3 gilt nicht für die erste Ausgabenerklärung im Rahmen des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums oder des einzigen Programmplanungsdokuments für Ziel 2 in Bezug auf Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden.

(*) ABl. L 259 vom 6.10.1999, S. 27.'

4. In Artikel 46 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Beihilfen, deren Gewährung über mehrere Jahre erfolgt, werden nach der Zahlung im ersten Jahr der Antragstellung die darauf folgenden Zahlungen auf der Grundlage eines jährlichen Zahlungsantrags für die Beihilfe geleistet, es sei denn, der Mitgliedstaat sieht ein anderes Verfahren vor, das eine wirksame jährliche Überprüfung gemäß Artikel 47 Absatz 1 dieser Verordnung ermöglicht.'"

5. Artikel 48 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 gelten für die auf der Grundlage der Flächen gewährte Beihilfe, und Artikel 10 Absätze 2 bis 5 sowie Artikel 10b und Artikel 10f der genannten Verordnung gelten für die auf der Grundlage der Tiere gewährte Beihilfe.

Ferner gilt für die genannten Beihilfen Artikel 11 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92.

Im Fall von zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der betreffende Einzelbegünstigte einer Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums verpflichtet, diese Beträge gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 zurückzuzahlen.'

6. In Artikel 50 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Artikel 5 Absatz 3 gilt ab 1. Januar 2002.“
7. In Nummer 9.3.V.B des Anhangs wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— Änderungen an den in den Richtlinien des Rates und der Kommission festgelegten oder geänderten Verzeichnissen der benachteiligten Gebiete und Verzeichnisse der Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Berichtigung des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2002 bis zum 25. Januar 2006

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 24 vom 26. Januar 2002)

Seite 57, Anhang II, unter „SVERIGE“:

anstatt: „Endrick SCHUBERG
Västra Götalands läns landsting“

muss es heißen: „Endrick SCHUBERT
Västra Götalands läns landsting“.
